

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft

25. Sitzung am 28. Januar 2022

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**(Videokonferenz)**  
– öffentliche Sitzung –

Beginn der Sitzung:	10.02 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung	11.45 Uhr bis 12.16 Uhr 14.14 Uhr bis 14.31 Uhr
Ende der Sitzung:	15.55 Uhr

**Tagesordnung:****Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionsgesetz – ThürABKG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/4084 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/2828/2892/2896/2906/2908/2912/  
2917/3025/3335 –– Zuschriften 7/1638/1641/1642/1649/1650/1660/  
1661/1666/1667/1668/1681/1688/1689/1690/  
1691/1692/1693/1694/1701/1702/1704/1705/  
1710 –

– Kenntnisnahmen 7/575/600/601/616/619 –

hier: **Mündliche Anhörung** in gemeinsamer Sitzung mit dem federführenden Ausschuss für Europa, Kultur und Medien gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO**Ergebnis:****nicht abgeschlossen**

S. 5 – 62

mündliche Anhörung durchgeführt

S. 5 – 62

**Zusage der Landesregierung**

S. 61

**Sitzungsteilnehmer\*****Abgeordnete AfEKM:**

Mitteldorf	DIE LINKE Vorsitzende
Blehschmidt	DIE LINKE
Eger	DIE LINKE
Gleichmann	DIE LINKE
Herrgott	CDU
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Cotta	AfD
Gröning	AfD
Henke	AfD
Dr. Hartung	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	FDP

**Abgeordnete AfWWDG:**

Laudenbach	AfD, Vorsitzender
Korschewsky	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Schubert	DIE LINKE
Weltzien	DIE LINKE
Bühl	CDU
Henkel	CDU
Aust	AfD
Thrum	AfD
Lehmann	SPD
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kemmerich	FDP
Kniese	fraktionslos**

\*\* ) beratendes Mitglied gemäß § 72 Abs. 5  
GO

**Regierungsvertreter:**

Prof. Dr. Hoff	Chef der Staatskanzlei; Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Beer	Staatssekretärin für Kultur
Krückels	Staatssekretär für Medien; Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen beim Bund
Belter	Staatskanzlei
Greiner	Staatskanzlei
Harjes-Ecker	Staatskanzlei
Hofmann	Staatskanzlei
Pettig	Staatskanzlei
Schmid	Staatskanzlei

---

\* Die Sitzung wurde im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.

**Anzuhörende:**

(in Reihenfolge der Anhörung)

Prof. Dr. Kuhlmann  
Boos-John  
Dr. Haase-Lerch

Dr. Walter  
Prof. Dr. Färber  
Bräun  
Wucholt  
Gawron  
Reyer-Rohde

Dr. Werner

Kolakovic  
Nussel

Dr. Röhl  
Prof. Dr. Terhechte  
Schattenhofer  
Langhammer

Unbescheid

Nationaler Normenkontrollrat  
DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.  
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie-  
und Handelskammern  
Verbraucherzentrale Thüringen e. V.  
Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.  
Wirtschaftsjunioren Thüringen e. V.  
Wirtschaftsjunioren Thüringen e. V.  
Landesverband der freien Berufe Thüringen  
e. V.  
Landesverband der freien Berufe Thüringen  
e. V.  
Wirtschaftsrat der CDU e. V.  
Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayeri-  
schen Staatsregierung  
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.  
Leuphana Universität Lüneburg  
Open Source Ecology Germany e. V.  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thü-  
ringen  
IG Bauen-Agrar-Umwelt – Bezirksverband  
Erfurt

**Mitarbeiter bei der Fraktion/Gruppe:**

Puskarev  
Seela  
Dr. Döring  
Sauerbrey  
Dr. Pilz

Fraktion DIE LINKE  
Fraktion der CDU  
Fraktion der SPD  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Gruppe der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Forelle  
Dr. Eglinski  
Przyborowski  
Dr. Schröder

Juristischer Dienst, Ausschussdienst  
Juristischer Dienst, Ausschussdienst  
Plenar- und Ausschussprotokollierung  
Plenar- und Ausschussprotokollierung

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionengesetz – ThürABKG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/4084 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/2828/2892/2896/2906/2908/2912/2917/3025/3335 –

– Zuschriften 7/1638/1641/1642/1649/1650/1660/1661/1666/1667/1668/1681/1688/

1689/1690/1691/1692/1693/1694/1701/1702/1704/1705/1710 –

– Kenntnisnahmen 7/575/600/601/616/619 –

hier: Mündliche Anhörung in gemeinsamer Sitzung mit dem federführenden Ausschuss für Europa, Kultur und Medien gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO

**Minister Prof. Dr. Hoff** teilte mit, dass er im Rahmen der Anhörung, sofern dies gewünscht werde, über den aktuellen Sachstand der Bearbeitung von Themen der Verwaltungsmodernisierung und eines modernen Staates informieren könne, da dies mit Blick auf die thematische Ausrichtung einer Antibürokratiekommission bzw. eines Normenkontrollrats ebenfalls von Interesse sein könne.

– **Prof. Dr. Kuhlmann, Nationaler Normenkontrollrat (NKR)**, trug im Wesentlichen ihre Stellungnahme in **Zuschrift 7/1668** vor. Darüber hinaus ergänzte sie, dass der NKR neben der Erfassung von Kostenfolgen und dem Erfüllungsaufwand, der aus gesetzlichen Regelungen resultiere, auch noch weitere Prüfpunkte bearbeite, beispielsweise Ex-post-Evaluierungen sowie Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen, sodass er als wichtiger Impulsgeber und Treiber von Verwaltungsmodernisierung und nicht zuletzt auch Digitalisierung angesehen werde.

**Abg. Henfling** sagte, dass sie den Begriff des Bürokratieabbaus als problematisch empfinde, da er ihr zu einseitig sei. Sie deutete die Stellungnahme des NKR jedoch dahin gehend, dass durch sein Agieren insbesondere auch die Modernisierung des Staates vorangetrieben und nicht nur Bürokratie abgebaut werden solle. Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen in den Verwaltungen wäre dies sonst eine zu einfache Herangehensweise.

**Prof. Dr. Kuhlmann** äußerte, dass der Bürokratieabbau mittlerweile durchaus einen „verstaubten Charakter“ trage. Man müsse ihn jedoch im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte über die Verwaltungsmodernisierung betrachten und darin einordnen. Letztlich bestehe

das Ziel darin, Bürger, Unternehmen und Verwaltungen von überflüssigen oder zu aufwendigen Regulierungen zu entlasten bzw. Neuregelungen so zu gestalten, dass sie allenfalls so aufwendig seien, wie es notwendig sei, um ein politisch gesetztes Ziel zu erreichen, und nicht aufwendiger. Es gehe demnach um eine Aufwandsbegrenzung neuer Regelungen und darum, sie so bürokratiearm wie möglich zu gestalten, um die Belastungen gering zu halten. Zur Bürokratiearmut, Entbürokratisierung bzw. zum Bürokratieabbau im weiteren Sinne gehöre auch, im Vorfeld zu prüfen, welche Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltungsmodernisierung ergriffen werden könnten und wie Neuregelungen digitaltauglich, adressatenorientiert, vollzugstauglich und effektiver gestaltet werden könnten, was gerade auf Landesebene besonders wichtig sei. All dies sei unter dem Begriff des Bürokratieabbaus zu subsumieren. Letztlich sei darunter eine breite Modernisierungsagenda zu verstehen. Man dürfe den Begriff zudem keinesfalls mit Deregulierung verwechseln. Der NKR habe auch stets von sich gewiesen, dass sein Ziel darin bestehe, einfach nur Regeln abzubauen.

**Abg. Henfling** erkundigte sich weiterhin, ob die Gutachten tatsächlich veröffentlicht werden sollten.

**Prof. Dr. Kuhlmann** führte aus, dass der NKR die Erfahrung gemacht habe, dass die öffentliche Diskussion von Gutachten, die der NKR in Auftrag gegeben habe, enorm zur Setzung neuer Modernisierungsthemen beigetragen habe. Dieses Vorgehen habe zu einer Art von Agenda Setting geführt. Beispielsweise seien über solche beauftragten Gutachten viele Fragen der Registermodernisierung, der Digitalisierung und Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen viel stärker in die politische Diskussion einbezogen worden. Deshalb empfehle der NKR, die von dem Gremium zu vergebenden Gutachten öffentlich zu diskutieren und aus dem Prinzip der Nichtöffentlichkeit herauszuführen, das in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geregelt sei.

**Abg. Schubert** teilte mit, dass die CDU-Fraktion während der Einbringung ihres Gesetzentwurfs dargestellt habe, dass ihr politisches Ziel darin bestehe, mittels des Normenkontrollrats für jede neue gesetzliche Norm zwei Regelungen abzuschaffen. Im Vergleich mit der One-in-one-out-Regel, die der NKR auf Bundesebene diskutiert habe, bedeute dies eine weitergehende Zielstellung. Er erbat eine Einschätzung auf Grundlage der Erfahrungen des NKR in den letzten Jahren, inwieweit dieses Ziel der Thüringer CDU-Landtagsfraktion realistisch sei.

**Abg. Henkel** stellte fest, dass Frau Prof. Dr. Kuhlmann viele wichtige Hinweise gegeben habe. Ihre Stellungnahme stelle eine starke Bestätigung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion in Drucksache 7/4084 – Neufassung – dar.

Abg. Henkel wies in Bezug auf die Ausführungen von Abg. Schubert darauf hin, dass die One-in-two-out-Regel im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in Drucksache 7/4084 – Neufassung – nicht enthalten sei. Sie sei lediglich im Rahmen der Plenardebatte benannt worden.

**Prof. Dr. Kuhlmann** bestätigte, dass sie die One-in-one-out- bzw. sogar One-in-two-out-Regel im Gesetzentwurf nicht gefunden und daher auch nicht kommentiert habe. Der NKR habe mit der One-in-one-out-Regel sehr gute Erfahrungen gemacht. Es handele sich um ein Instrument, um im System einen gewissen Druck aufzubauen. Es sei ein Hebel, damit sich die Ressorts verpflichtet fühlten, für Entlastung zu sorgen. Bisher sei die Umsetzung dieses Prinzips auch immer erreichbar gewesen; die Bilanz habe immer im negativen Bereich gelegen. Nach experimentellen Hochrechnungen hätte sogar ein One-in-two-out-Regel funktioniert, ohne dass man den negativen Bereich verlassen hätte. Aus Sicht des NKR sei es deshalb ein guter und geeigneter Hebel, weshalb sich auch die neue Bundesregierung diesem Prinzip weiter verpflichtet sehen wolle. Da die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 jedoch noch nicht enthalten sei, könnte man gegebenenfalls anderweitig darüber diskutieren, das Prinzip einzuführen.

Des Weiteren interessierten **Abg. Schubert** Erfahrungen des NKR auf Bundesebene zum Thema „Rückkopplung zum Gesetzgeber“. Der NKR sei nach seiner Information beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) angesiedelt, habe aber die Ansiedlung eines entsprechenden Gremiums in Thüringen bei der Staatskanzlei befürwortet. Der Thüringer Normenkontrollrat solle über einen Beschluss des Landtags personell besetzt werden. Die Ergebnisse der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments würden jedoch nicht mit dem Normenkontrollrat diskutiert. Stattdessen sehe der Gesetzentwurf lediglich eine jährliche Berichterstattung des Gremiums vor. Er erkundigte sich nach Erfahrungsberichten aus der Praxis des NKR über eventuell auftretende Probleme in der Rückkopplung zum Gesetzgeber. Nicht umsonst würden im Parlament im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren Anhörungen durchgeführt, um die Gesetzentwürfe mit den jeweiligen Experten zu beraten. Dies sei für den neu einzurichtenden Thüringer Normenkontrollrat nicht vorgesehen.

**Abg. Henkel** nahm ebenfalls Bezug auf die Äußerung, dass eine Ansiedlung des Thüringer Normenkontrollrats direkt bei der Staatskanzlei sinnvoll sei, obwohl die Bundesregelung anders aussehe. Dies sei auch Intention der CDU-Fraktion gewesen. Er erbat weitere differenzierte Hinweise zum Gremium des Normenkontrollrats selbst, zum Beispiel bezüglich der Beteiligung eines Mitglieds der Wissenschaft. Die CDU-Fraktion lege großen Wert darauf, dass sich auch die Wirtschaft darin wiederfinde, ferner beispielsweise die Handwerkskammern sowie die öffentliche Hand, etwa der Gemeinde- und Städtebund Thüringen.

**Prof. Dr. Kuhlmann** antwortete, dass der NKR nach wie vor die Meinung vertrete, dass eine solche Querschnittsaufgabe, wie sie sie beschrieben habe, gut bei der Regierungszentrale vor Ort angesiedelt sei. Der NKR habe damit aus verschiedenen Perspektiven sehr gute Erfahrungen gesammelt: Man sei konfliktfähiger, stehe dem direkten Eskalationspartner gegenüber und könne auch mit den Fachressorts auf einer anderen Ebene kommunizieren. Der NKR sei aus verschiedenen Gründen, die an dieser Stelle nicht zu diskutieren seien, zum BMJ übersiedelt. Dies habe auch damit zu tun, dass dort bestimmte Vorhaben zu Fragen der besseren Rechtsetzung und Modernisierung der Rechtsetzung gebündelt würden, beispielsweise solle ein Zentrum für Legistik entstehen. Die Kompetenzen sollten beim BMJ gebündelt werden. Die Obliegenheiten des NKR blieben jedoch Aufgabe der gesamten Regierung und eine Querschnittsaufgabe. Als solche sollte sie nach der Empfehlung des NKR in Thüringen in der Regierungszentrale angesiedelt werden.

Hinsichtlich der Rückkopplung zum Parlament erläuterte sie, dass der NKR in der Praxis durchaus vom Parlament zu bestimmten Gesetzgebungsverfahren angehört werde. Ansonsten wünsche man sich noch mehr Initiative und Interesse der Parlamentarier an den Zielsetzungen des NKR, denn dessen Arbeit könne ein sehr gutes Argumentationsinstrument für Parlamentarier sein, das aber noch zu wenig in Anspruch genommen werde. Die Offenheit sei seitens des NKR stets gegeben, man praktiziere auch den direkten Austausch mit Parlamentariern. Insgesamt sei deren Interesse aber leider noch zu gering ausgeprägt und verbesserungswürdig. Sie plädiere für mehr Austausch.

**Abg. Urbach** nahm Bezug auf die Empfehlung der NKR, mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Wissenschaft zu berufen. Er fragte, ob sich dieser Vorschlag auf die Rechtswissenschaft beziehe und erbat nähere Erläuterungen dazu.

**Prof. Dr. Kuhlmann** teilte mit, der Vorschlag des NKR basiere darauf, dass man auf Bundesebene sehr gute Erfahrungen damit gesammelt habe, eine wissenschaftliche Perspektive einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf Methodenfragen und konzeptionelle Überlegungen in der Ratsarbeit. Hier habe sich die Mischung aus Wissenschaft und Praxis als hilfreich erwiesen. Dies bedeute nicht, dass nur Wissenschaftler beteiligt sein müssten, aber ein Mitglied aus der Wissenschaft sollte berufen werden. Dies müsse auch kein Rechtswissenschaftler sein, sie selbst sei zum Beispiel Verwaltungswissenschaftlerin, auch Wirtschaftswissenschaftler seien angebracht.

Ansonsten sollten an dem Gremium Vertreter aus der Wirtschaft beteiligt werden, die Kammern und die kommunale Familie. Letzteres sei für die Landesebene besonders wichtig;

Abg. Henkel habe bereits den Gemeinde- und Städtebund angesprochen. Letztlich sollte ein möglichst breites Spektrum an Stakeholdern in dem Rat einbezogen sein. Dies sei aus Sicht des NKR wichtig, um das Mandat ausfüllen zu können.

**Abg. Schubert** nahm Bezug auf die Äußerung, dass sich der NKR noch mehr Interaktion mit den Parlamentariern wünsche. Er fragte, wie die Praxis auf Bundesebene aussehe, ob wirklich jede Gesetzesinitiative vom NKR geprüft werde und eine Bewertung erfahre, wie im Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 – Neufassung – vorgesehen sei – abgesehen davon, dass auch Gesetzesinitiativen im Thüringer Landtag behandelt würden, die nicht über die Regierung eingebracht worden seien.

**Prof. Dr. Kuhlmann** bestätigte, dass jede neue Regelungsinitiative im NKR geprüft werde – nicht nur Gesetze, sondern auch Verordnungen sowie Richtlinien der EU. Man gebe nicht zu jeder Initiative eine Stellungnahme ab. Für einige Initiativen falle kein Erfüllungsaufwand an oder dieser sei sehr gering, sodass auf eine Stellungnahme verzichtet werde. Die überwiegende Anzahl der initiierten neuen Regelungsvorhaben werde jedoch geprüft und eine Stellungnahme dazu angefertigt. Ein neuer Gesetzentwurf erlange nach dem neuen Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates erst dann Kabinettreife, wenn die Stellungnahme des NKR vorliege. Bisher sei es noch nie dazu gekommen, dass durch dieses Verfahren irgendein Gesetzesvorhaben verzögert worden sei. Der NKR habe vielmehr zum Teil in sehr kurzen Fristen Stellungnahmen abgegeben.

Es gebe ferner auch die Möglichkeit, dass die Fraktionen den NKR zu Gesetzesinitiativen konsultierten. Auch den Fraktionen stehe damit ein Instrument zur Verfügung. Dieses Verfahren sei vorgesehen, bisher aber kaum genutzt worden. Die Fraktionen müssten dazu selbst aktiv werden, denn bei ihren Initiativen greife kein Automatismus wie bei Initiativen der Regierung.

**Abg. Henfling** fragte nach, ob die Fraktionen auf Bundesebene für eigene Gesetzentwürfe den NKR im Rahmen des regulären Anhörungsprozesses kontaktierten oder dafür ein eigenes Verfahren vorgesehen sei.

**Prof. Dr. Kuhlmann** antwortete, dass es den Fraktionen formal möglich sei, den NKR einzubeziehen. Dies müsse dann auf Initiative der Fraktion geschehen. Sie könne jedoch nicht darlegen, nach welchem Prozedere dies geschehe, da es bisher kaum Anwendungsfälle gegeben habe.

– **Frau Boos-John, DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.,** **Zuschrift 7/1649**, teilte mit, dass die FAMILIENUNTERNEHMER den Vorstoß zur Einsetzung einer Antibürokratiekommission, eines Normenkontrollrats bzw. einer Clearingstelle ausdrücklich begrüßten, denn Bürokratie koste Zeit und Geld und binde die wichtigste Ressource: den Menschen. Die Einrichtung eines Normenkontrollrats sei deshalb wichtig und richtig, sofern er auch mit Betroffenen besetzt werde – mit denjenigen, welche die Gesetze in der Praxis anwendeten und deshalb bereits im Vorfeld zur Problemlösung beitragen könnten. Aus Sicht der FAMILIENUNTERNEHMER müsse die Arbeit des Gremiums auch leistbar sein, das heiße, man müsse rechtzeitig eine Zuarbeit erhalten, um die Fragen zu bearbeiten. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte diese auch zur Entbürokratisierung eingesetzt werden.

Sie wolle im Folgenden in Ergänzung zu ihrer vorliegenden Stellungnahme in **Zuschrift 7/1649** aus der Praxis berichten. Sie sei Bauunternehmerin und arbeite zu 80 Prozent für die öffentliche Hand, für den Bund, das Land und die Kommune. Sie kenne deshalb viele Vergabegesetze, auch in den Nachbarländern von Thüringen. Sie denke, dass das Thüringer Vergabegesetz das beste Beispiel dafür sei, dass eine Überprüfung eines Gesetzes durch einen Normenkontrollrat im Vorfeld des Inkrafttretens sinnvoll gewesen wäre. Sie werde in den letzten drei Jahren wiederholt von Bürgermeistern und Landesbediensteten gefragt, warum sich bei Submissionen, also öffentlichen Ausschreibungsverfahren, so wenige Bieter beteiligten. Sie weise dann immer darauf hin, dass die Beteiligung insbesondere von kleinen und familiengeführten Unternehmen umso geringer ausfalle, desto höher die Bürokratie und desto unverständlicher bzw. unklarer die Gesetzeslage sei. Thüringen lebe von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die diese Bürokratiearbeit jedoch schlicht nicht mehr leisten könnten und deshalb nicht mehr oder nur noch selten am öffentlichen Bieterwettbewerb teilnähmen. Im Ergebnis würden dann Aufträge an Firmen außerhalb Thüringens vergeben, was schade sei, weil die Gewerbesteuer nicht im Land bleibe.

Im Folgenden ging Frau Boos-John darauf ein, woran das hohe Maß an Bürokratie im Thüringer Vergabegesetz deutlich werde und wie man gegebenenfalls mit einem Prüfverfahren des Normenkontrollrats im Vorfeld der Gesetzgebung gegensteuern könne, denn dies stehe immer wieder auch mit Geld im Zusammenhang. Vor drei Jahren seien die vergabefremden Kriterien eingeführt worden, die auf den sozialen und ökologischen Bereich abgezielt hätten. Die FAMILIENUNTERNEHMER hätten bereits in der damaligen Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren angemerkt, dass die Kontrolle der Einhaltung dieser Kriterien schwierig sei und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrung gesehen werde. Wenn eine Kommune eine Ausschreibung starte, sei es unsinnig, dass ein Bieter erst als Bestbieter infrage kommen könne, wenn er besondere soziale Wertungskriterien erfülle.

Sie habe beispielsweise heute Morgen eine Submission erhalten. In Thüringen dürften trotz der gut gemeinten ökologischen Kriterien kraft Gesetz keine Recyclingmaterialien eingesetzt werden – beispielsweise wenn diese biogenbelastet seien, etwa weil der Boden naturbedingt eine Sulfatbelastung aufweise. Obwohl diese Recyclingmaterialien nicht eingesetzt werden dürften, fordere das Vergabegesetz, bei der Erfüllung ökologischer Kriterien eine bessere Bewertung im Bieterwettbewerb einzuräumen. Sie frage sich an dieser Stelle, wie diese ökologischen Wertungskriterien überhaupt aussehen sollten. Am Ende koste der entsprechende Aufwand in der Kalkulation dieses Projekts ca. 40.000 Euro mehr. Dies sei schade, auch für die Thüringer Steuerzahler.

Darüber hinaus wolle sie berichten, dass auch die Bediensteten vor allem in den kleineren Kommunen Schwierigkeiten mit den sehr komplexen Vergabegesetzen hätten. Hier seien teilweise konterkarierende Rechtsvorschriften enthalten, die sich gegenseitig widersprüchen, weshalb bei vielen Fällen letztlich das Verwaltungsgericht Weimar einbezogen werde.

Ein Normenkontrollrat sollte deshalb derartige Probleme aus der Praxis berücksichtigen und die aus den Gesetzen und auch Verordnungen resultierenden Maßnahmen erörtern können. Damit würde mittelständischen und kleinen Unternehmen eine Last von den Schultern genommen, denn diese beschäftigten sich nicht mit hochkomplexen Rechtsvorschriften.

Frau Boos-John führte weiter aus, dass frühzeitig eine realistische Abschätzung der Gesetzesfolgekosten erforderlich sei. Vier Wochen benötige der Normenkontrollrat sicherlich, um auch die jeweils betroffenen Praktiker in seine Beurteilungen einbeziehen zu können. Die Prüfverfahren würden oft von Ehrenamtlichen begleitet, die jedoch auch einem Hauptberuf nachgingen. Insofern seien zwei Wochen für die Prüfung knapp bemessen und eher vier Wochen zu befürworten.

Sie fasste ihre wesentlichen Forderungen zusammen: Der Normenkontrollrat sollte auch mit Praktikern besetzt werden und genügend Zeit zur Prüfung erhalten, damit er keine bloße Alibifunktion erfülle. Ihres Erachtens erfülle gerade das Thüringer Vergabegesetz seit der letzten Novellierung eine solche Alibifunktion, was dazu geführt habe, dass sich weniger Firmen an Bieterverfahren beteiligten.

**Abg. Henfling** sagte, dass sich ihr als Teil des Gesetzgebungsgremiums die Frage stelle, an welcher Stelle die Bürokratie entstehe: im Gesetzgebungsverfahren oder eher in den untergesetzlichen Regelungen. Sie sehe darin eine von vielen Schwächen des Gesetzesvorschlags der

CDU-Fraktion in Drucksache 7/4084, der den Normenkontrollrat am eigentlichen Gesetzgebungsverfahren beteilige. Ihres Erachtens wäre wichtiger, nach Verabschiedung des Gesetzes zu eruieren, wie es letztlich umgesetzt werde und welche untergesetzlichen Regelungen in der Exekutive angestrengt würden. Ihrer Ansicht nach entstehe dort viel Bürokratie und Aufwand, die vermieden werden könnten. Sie erbat eine diesbezügliche Einschätzung und Gewichtung, insbesondere ob nicht eine Überprüfung sinnvoll sei, bevor das Gesetz in die Umsetzung gelange.

**Abg. Schubert** nahm Bezug auf den ausdrücklichen Hinweis von Prof. Dr. Kuhlmann vom NKR, dass das Ziel des Normenkontrollrats nicht die Deregulierung und ein Regelabbau sei, sondern dass er eine Modernisierungsagenda verfolge. Nach seinem Verständnis wolle Frau Boos-John im Unterschied dazu durch die Einsetzung des Normenkontrollrats aber gerade diese Deregulierung und einen Regelabbau erreichen. Er fragte, ob er ihre Ausführungen dahin gehend richtig verstehe.

**Frau Boos-John** stellte fest, dass sie nicht aus der Wissenschaft, sondern aus der Praxis komme und die Gesetze anwenden müsse. In ihrem Haus seien zwei Frauen im Umfang von anderthalb Stellen ausschließlich mit der Umsetzung des Vergabegesetzes beschäftigt. Sie forderten im Zuge dessen ständig unterschiedliche Bescheinigungen bei ihr, aber auch ihren Subunternehmern und Lieferanten ein. Ihres Erachtens gehörten das Gesetz und die untergesetzlichen Regelungen zusammen. Sie selbst würde eine Gewichtung danach vornehmen, auf welchem Weg am einfachsten Bürokratie eingespart werden könne. Dies entspreche dem gelebten Tagesgeschäft. Man müsse sich die Frage stellen, was man erreichen wolle: eine schlanke Verwaltung. Eine höhere Dichte an Gesetzen und Regularien stehe einer schlanken Verwaltung und auch der Motivation der Unternehmer entgegen, der öffentlichen Hand Angebote zu unterbreiten. Mit diesen Umständen müsse umgegangen werde. Ob die Erreichung dieses Ziels dann als Deregulierung oder Modernisierung bezeichnet werde, sei ihres Erachtens Wortklauberei. Letztlich müsse die Umsetzung über einen praktikablen Weg im Fokus stehen.

**Abg. Henkel** sagte, es sei deutlich geworden, dass sich in dem Gremium des Normenkontrollrats Menschen wiederfinden müssten, die aus der Praxis kämen und die Folgen und Entwicklungen tagtäglich spürten und bewerten könnten. Er denke, es sei Wortklauberei und nicht zielführend, darüber zu diskutieren, ob Bürokratie nachgängig abgebaut oder nur bei neuen Gesetzesinitiativen in den Blick genommen werden müsse, da sich der gesamte Gesetzgebungsprozess im Wandel befinde. Man habe sich beispielsweise darauf verständigt, dass eine Evaluierung des Vergabegesetzes statfinde. Hierfür wäre es wichtig, Praktiker wie Frau Boos-

John, aber auch Vertreter der kommunalen Familien einzubeziehen. Dies bedeutete auch eine Bereicherung für das Parlament als Gesetzgeber und sei zudem Intention des Gesetzentwurfs zur Errichtung des Normenkontrollrats gewesen.

**Abg. Kniese** verwies auf die Stellungnahme der IKH Erfurt in Zuschrift 7/1681, worin die mögliche Gefahr angesprochen werde, dass die Wahl der Mitglieder des Normenkontrollrats zum Spielball parteipolitischer Interessen werden könnte. Die IHK schlage deshalb ein unabhängiges Benennungsverfahren vor. Sie erbat eine diesbezügliche Einschätzung von Frau Boos-John.

**Frau Boos-John** sagte, der Forderung nach einem unabhängigen Benennungsverfahren zuzustimmen. Sie denke, dass es wichtig sei, das verfolgte Ziel immer wieder zu benennen, und das Ziel heiße, auch die Wirtschaft zu entlasten. Hierfür sei ein unabhängiges Benennungsverfahren eine gute Möglichkeit.

**Abg. Schubert** äußerte, dass bei der Auswertung der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf in den zuständigen Ausschüssen eine erhebliche Rolle spielen werde, welche konkreten Ziele ein solcher Normenkontrollrat verfolgen solle. Aus seiner Sicht sei es keine Wortklauberei, wenn Prof. Dr. Kuhlmann vom NKR auf Bundesebene darauf hinweise, dass es um den Vollzug und eine Modernisierung des Verwaltungshandelns gehe und nicht darum, mithilfe des Normenkontrollrats Deregulierung oder Regelungsabbau Vorschub zu leisten. Dies sei das Kompetenzfeld des Parlaments, das sich auf eine demokratische Legitimation durch die Wahl der Wahlberechtigten im Land zurückführen lasse. Vor diesem Hintergrund stelle es eine wesentliche Frage dar, welches Ziel die Anzuhörenden mit der Einsetzung eines Normenkontrollrats verbänden, damit am Ende nicht völlig unterschiedliche Erwartungshaltungen existierten, die nicht ausgetauscht worden seien und Unzufriedenheit über das neue Gremium auslösten. Er bitte um Korrektur, falls er die Äußerungen von Frau Boos-John falsch verstanden habe, dass es den FAMILIENUNTERNEHMERN um eine Deregulierung und einen Regelungsabbau gehe. Aus Sicht des Verbands wäre es nach seiner Auffassung nicht ausreichend, sich auf die Modernisierungsagenda im Sinne eines schlanken Abarbeitens der vorgegebenen gesetzlichen Regeln zu konzentrieren – auch unter Nutzung der digitalen Möglichkeiten.

**Frau Boos-John** stellte fest, dass Entbürokratisierung bedeute, sich von Bürokratie zu verabschieden. Ob dies mittels einer modernen Verwaltung geschehe oder mit einer teilweisen Deregulierung, sei ihr egal. Wichtig sei, weniger Bürokratie zu erreichen. Der NKR auf Bundesebene verfare ebenso: Er versuche, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten. Die Einrichtung der Antibürokratiekommission stelle eine absolute Win-win-Situation dar. Die Bürokratie

schaffe zurzeit extreme Fesseln, in der Wirtschaft und vor allem auch in der kommunalen Verwaltung.

**Abg. Henfling** sagte, dass man sich ihres Erachtens an dieser Stelle nicht einig werde. Es bestehe ein großer Unterschied darin, ob ein Staat modernisiert oder dereguliert werde. Frau Boos-John stimme sicherlich darin zu, dass Bürokratie Teil eines Staates sein müsse. Sie weise darauf hin, dass die Problemlagen in den Kommunen und in den Unternehmen häufig auf Vorgaben der EU- und der Bundesebene basierten, sodass man als Land darauf keinen Einfluss habe. Die vorgebrachten Überlegungen griffen daher nicht, insbesondere im Vergabegesetz.

**Abg. Henkel** äußerte, Frau Boos-John unterstützen zu wollen. Die Intention des Gesetzentwurfs bestehe einerseits in der Modernisierung des Staates, andererseits aber auch in der Deregulierung. In überregulierten Bereichen sei durchaus gerechtfertigt gegenzusteuern. Auch der Vortrag von Frau Prof. Dr. Kuhlmann vom NKR habe verdeutlicht, dass dahin gehend Möglichkeiten bestünden. Sie habe darauf hingewiesen, dass gute Chancen bestünden, Bürokratie abzubauen. Ein Staat unterliege nicht der Notwendigkeit, immer weiter Bürokratie aufzubauen. Vielmehr müssten Richtlinien festgelegt werden, innerhalb derer sich die Gesellschaft und die Wirtschaft entwickeln können müssten. Er halte es für enorm wichtig, die Praktiker einzubinden, die tagtäglich damit zu tun hätten. Das Beispiel zum Thema „Recycling“, das Frau Boos-John beschrieben habe, zeige ein wichtiges und ganz praktisches Problem auf. Es sei gut, wenn derartige Beispiele von außen an das Parlament herangetragen würden, das diese dann bewerte und überlege, wie weiterhin damit umgegangen werden solle. Dies sei aber nur möglich, wenn die Praktiker diese Probleme mitteilten. Dies solle auch die Intention des Normenkontrollrats sein.

– **Dr. Haase-Lerch, Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern, Zuschrift 7/1681**, stellte voran, sie vertrete die drei Thüringer Industrie- und Handelskammern, die insgesamt mehr als 100.000 Mitgliedsunternehmen in sich vereinten. Sie wolle ebenfalls mit einem Beispiel aus der Praxis beginnen, in diesem Fall der Gastronomie. Ein durchschnittliches Unternehmen der Gastronomie müsse 100 bis 125 gesetzliche Verpflichtungen einhalten. Die messbare bürokratische Belastung betrage dort bis zu 6 Prozent des Jahresumsatzes, was eine betrieblich relevante Größe darstelle. Konkret für einen Gasthof, der 1 Million Euro Jahresumsatz erwirtschaftete, ergebe sich eine ermittelte Größenordnung in Höhe von 60.000 Euro an Bürokratiekosten, davon schlage sich die Hälfte im Stundenkontingent nieder. Dies sei vergleichbar mit dem, was Frau Boos-John gesagt habe. Im Grunde seien dies

2.500 Euro Personalkosten, in der Regel eine volle Personalstelle, die sich mit nichts anderem als verschiedenen Meldepflichten, Bürokratie und sonstigen Dingen befasse. Könnten diese Ressourcen für die unternehmerische Kerntätigkeit zur Verfügung gestellt werden, bedeute dies eine gewisse Größe an zu generierender Wertschöpfung. Dies sei die beste Wirtschaftsförderung und insbesondere etwas, das durch die Unternehmen dazu beitrage, dass alle gemeinsam einen entsprechenden Wohlstand in diesem Land vermehren könnten.

Zu den rein messbaren bürokratischen Belastungen kämen zudem Unsicherheit und Unklarheiten, die alles erschwerten und anlässlich derer man wieder recherchiere, ob man korrekt vorgehe. Unternehmen meldeten beispielsweise zurück, dass sie zu einmal eingereichten Genehmigungen von ihren Verwaltungen Rückkopplungen erhielten, dass etwas, das vor zwei Jahren für richtig gehalten worden sei, heute nicht mehr gelte. Eine solche Unsicherheit begleite ein Stück weit den unternehmerischen Alltag. Das ganze Thema habe auch etwas damit zu tun, wie man insgesamt im Land die Thematik von Nachfolge und Gründungen handhabe. Diesbezüglich werde eine gewisse Dynamik im Land benötigt, um letztlich den Wohlstand bzw. das, was an die Gesellschaft ausgereicht werde, vermehren zu können.

Sie wolle den Blick auf eine der letzten Umfragen zum Thema „Gründungsstandort Deutschland“ lenken. Diese Befragung sei nicht in Thüringen durchgeführt worden, aber sie gehe davon aus, dass man sie auch auf Thüringen übertragen könne. Auf die Frage, was geschehen müsse, um den Gründungsstandort Deutschland zu verbessern, hätten 80 Prozent der Befragten geantwortet, dass dafür eine Entlastung von Bürokratie erforderlich sei. Dies stehe damit weit abgeschlagen hinter der Einschätzung, was die Thematik der Finanzierung bzw. des Fremdkapitals und der Fördermittel betreffe. Im Hinblick auf Nachfolge und Gründungen sei dieser Punkt insofern bedeutsam, wenn man junge Leute in die Verantwortung nehmen wolle. Sie denke, dies erschließe sich auch aus den Beiträgen ihrer Vorredner.

Für die Industrie- und Handelskammern sei es wichtig, dass man eine starke, unabhängige, mehrheitlich von Fachexperten der Wirtschaft besetzte Antibürokratiekommission bekomme, mit der Bürokratieaufbau wirksam gebremst und möglichst vermieden werde, Gesetze und Verordnungen lebensnah und in einfacher Sprache gestaltet würden und in der man sich gemeinsam für eine moderne Verwaltung einsetze. Dieses Thema werde zunehmend spürbar und es werde der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern von Mitgliedern in allen Umfragen mit hoher Relevanz gespiegelt. Nach Wahrnehmung aller Betroffenen habe sich die Thematik in den letzten Jahren in keiner Weise verbessert. Vielmehr spüre man immer mehr bürokratische Fesselungen. Alle Beteuerungen vonseiten der Politik hätten bisher nichts genutzt. Frau Boos-John habe bereits das Thüringer Vergabegesetz angeführt.

Wenngleich viele Dinge ihren Ursprung auf Bundes- und EU-Ebene hätten, sei man der festen Überzeugung, dass es auch auf Landesebene genügend Themen gebe, mit denen man sich befassen könne. Ergänzt werden könne etwa das leidige Thema des Ladenöffnungsgesetzes, überdies viele emissionsschutzrechtliche Genehmigungen oder wiederkehrende Berichtspflichten im Umweltbereich, zu denen seit vielen Jahren darauf hingewiesen werde, dass es zertifizierte Unternehmen gebe, die noch immer nicht von Berichtspflichten hätten befreit werden können.

In Anknüpfung an die bisherige Diskussion merkte Dr. Haase-Lerch an, dass man sich für Deregulierung ausspreche, allerdings sollte das betreffende Gremium auch dafür genutzt werden, sich mit der Thematik „Moderner Staat“ zu befassen, denn Verwaltungsmodernisierung gehe damit eng einher. Sie erläuterte, man habe gerade in der letzten Zeit in der Befassung mit der Thematik immer mal wieder das eine oder andere an Gegenargumenten vernehmen müssen – etwa, dass man durch eine solche Kommission wieder neue Bürokratie aufbauen würde. Dem wolle die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern vehement widersprechen. Bislang sei es in Thüringen nicht gelungen, ein wirksames Instrument zu etablieren. Insofern sei das Betreffende für sie kein Argument, sondern man weise an der Stelle noch einmal explizit auf diese Dringlichkeit hin.

Insbesondere für dienstjüngere Abgeordnete wolle sie mittels einer Chronologie veranschaulichen, welche Versuche man als Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, als Vertreter der vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen seit vielen Jahren unternehme, in Thüringen ein wirksames Instrument zu schaffen. Entsprechende Bemühungen reichten bis an den Anfang der 2000er-Jahre zurück. Seinerzeit seien erste konkrete Vorschläge an die Landesregierung übermittelt worden. Man habe diese Vorschläge dann noch einmal durch eine eigene, durchgeführte Umfrage untermauert. Diese habe sehr eindeutig gezeigt, dass den befragten Unternehmen Servicefreundlichkeit sowie eine bürokratiearme Verwaltung sehr wichtig seien, diesbezüglich in Thüringen allerdings eine ziemliche Unzufriedenheit bestehe. Sie fügte hinzu, hinsichtlich einer wirtschaftsfreundlichen Verwaltung seien überdies unterschiedliche Initiativen aufgesetzt worden, auch schon auf der kommunalen Ebene. Zudem habe man Jahr für Jahr immer wieder Vorschläge unterbreitet. Im Jahr 2017 sei unter Federführung von Wirtschaftsminister Tiefensee formal die Initiierung eines Beirats für Clearing erreicht worden. Dieser Beirat habe gleichwohl nicht die Wirkung entfaltet und sich nach Kenntnis der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern anfänglich ein- bis dreimal getroffen. Der Beirat habe in den letzten Jahren jedoch nicht mehr getagt und sei offenbar nicht länger aktiv. Von daher spreche sie sich mit Nachdruck dafür aus, dass die

Tür, die sich mit der Initiative der Fraktion der CDU nun wieder öffne, keinesfalls wieder zugestoßen werde. Vielmehr müssten alle gemeinsam mit entsprechender Kraft hindurchlaufen. Dies sei nur gemeinsam mit Politik, Verwaltung und Vertretern der Wirtschaft zu schaffen. Sie betonte, dass es ihr wichtig sei, diese Gelegenheit zu nutzen.

Überdies wolle sie darlegen, wie Thüringen im Vergleich zu anderen Ländern dastehe. Es sei festzustellen, dass die jahrelangen Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern noch nicht zu einem Erfolg geführt hätten. Aktuell verfüge mit Ausnahme von Berlin und Thüringen jedes Land in irgendeiner Weise über ein Instrument zum Thema „Bürokratieabbau“. In Nordrhein-Westfalen gebe es schon seit vielen Jahren in enger Verzahnung mit den Kammern und Verbänden eine Clearingstelle für den Mittelstand, die sich frühzeitig mit Gesetzen und Verordnungen befasse. Seit zwei oder drei Jahren gebe es eine ähnlich ausgerichtete Clearingstelle in Niedersachsen. In Sachsen gebe es einen Normenkontrollrat, der sich für Bürokratieabbau und eine bessere Rechtsetzung einsetze. In Brandenburg sei in der Staatskanzlei seit 2005 eine Leitstelle Bürokratieabbau vorhanden. Bayern verfüge über unterschiedliche Instrumente: eine Normenprüfstelle, eine Paragraphenbremse, einen eigenen Beauftragten für Bürokratieabbau und seit einigen Jahren auch über einen Praxischeck. In Baden-Württemberg sei ebenfalls ein Normenkontrollrat vorhanden. Was auf Bundesebene geschehe, habe Prof. Dr. Kuhlmann bereits dargestellt. Vor diesem Hintergrund äußere sie die ausdrückliche Bitte und den Appell, dass sich Thüringen diesbezüglich entsprechend beteilige. Manchmal sei es auch ein Vorteil, nicht ganz vorne dabei zu sein, und Thüringen könne ihrer Ansicht nach von den bisherigen Erfahrungen anderer Länder profitieren.

Bezüglich des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 7/4084 – Neufassung – verwies sie zunächst auf ihre Stellungnahme in Zuschrift 7/1681. Des Weiteren merkte sie an, die Ansiedlung eines Normenkontrollrats bei der Staatskanzlei sei nach bisherigen Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern richtig, weil es dort einen ressortübergreifenden Ansatz gebe. In der Vergangenheit habe man immer wieder erlebt, dass man von Ressort zu Ressort wie Billardkugeln auf einer Platte hin- und hergeschoben worden sei. Der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern sei wichtig, dass in der Staatskanzlei eine entsprechende Koordinierung und Steuerung erfolge und dies entsprechend personell untersetzt werde. Ansonsten bleibe ein Normenkontrollrat wirkungslos, denn wenn man keine agierenden Personen habe, die sich aktiv darum kümmern, nütze einem auch die ganze gute Gesetzesthematik nichts. Eine unabhängige Besetzung erachte die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern als effizient, zudem könne man sich damit ein Stück weit von parteipolitischen Diskussionen ent-

fernen. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern halte es überdies für pragmatisch, im Gesetzentwurf zu formulieren, wer wie wen entsende. Nach ihrer Ansicht sei selbstverständlich, dass den Industrie- und Handelskammern gemeinsam mit den Kollegen der Handwerkskammern und dem Verband der Wirtschaft eine exponierte Rolle zukomme, nachdem es immerhin um Unternehmen und den Mittelstand gehe. Zudem brauche man die kommunale Ebene. Die Idee, auch die Wissenschaft einzubinden, halte sie ebenfalls für charmant und dem Prozess förderlich.

Zum Verfahren merkte Dr. Haase-Lerch an, aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern sollte – nicht zuletzt aufgrund von Erfahrungen anderer Länder und dem, was Kollegen anderer Kammern mitgeteilt hätten – hinsichtlich Prüfungsbefugnissen nachgeschärft werden. Man spreche sich dafür aus, dass im Gesetzentwurf in größerem Maße als bisher aufgeführt eine verbindliche Regelung zur frühzeitigen und institutionellen Einbeziehung des Normenkontrollrats enthalten sei. Sie wolle an eine Äußerung von Prof. Dr. Kuhlmann anknüpfen. Es sollte keine Vordiskussion geben, was dem Normenkontrollrat oder dieser Kommission vorgelegt werden solle und was nicht, denn andernfalls träfe man bereits eine Vorauswahl, und eine solche sei ihrer Ansicht nach dem Prozess abträglich. Insofern sollte dem Normenkontrollrat zunächst alles vorgelegt werden, damit dieser entscheiden könne, ob etwas Bestimmtes Relevanz für ihn habe oder ein Handeln seinerseits nicht erforderlich sei. Das Gremium sollte dahin gehend gestärkt werden, dass man sich nicht nur reaktiv mit Dingen beschäftige. Vielmehr würde die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern begrüßen, wenn dieses Gremium künftig zu einem beratenden Gremium ausgebaut würde, das im Sinne einer modernen Verwaltung tätig sei und sowohl Verwaltung als auch Politik zur Verfügung stehe.

**Abg. Schubert** sagte, es sei unbestritten, dass es Regelungen geben müsse. So besuche man etwa einen Gasthof mit einem guten Gefühl, in dem Wissen, dass dort regelmäßig die Lebensmittelsicherheit und Hygienezustände überprüft würden. Gemäß einer Äußerung von Dr. Haase-Lerch fielen in einem Gastronomiebetrieb aufgrund der benannten Regelungsdichte bis zu 6 Prozent an Bürokratiekosten an. Er erkundigte sich, welches Niveau nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern, auch im Sinne einer Vollzugsoptimierung, akzeptabel wäre, um die Potenziale der digitalen Gesellschaft besser zu nutzen. Er merkte an, dass ein Grundbedarf an Regelungen und Kontrollmechanismen bestehen müsse.

**Dr. Haase-Lerch** gab zu bedenken, sie könne keine Größe nennen, weil es sonst eine unseriöse Antwort wäre. Man müsse sich das im Einzelnen anschauen. Sie stimme dem Abg. Schubert zu, dass niemand Interesse daran haben könne, eine Gaststätte zu besuchen, in der keine

Hygienevorschriften eingehalten würden. Ihre Antwort auf die betreffende Frage laute: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Schauen Sie sich die Abfolge der ganzen Auflagen an – sie verwies in diesem Zusammenhang auf eine in der Vergangenheit zur Gastronomie durchgeführte Studie –, gehe sie davon aus, dass sich etwas finden lasse, das vereinfacht und dereguliert werden könne.

**Abg. Schubert** wies darauf hin, dass seiner Erinnerung nach im Gesetzentwurf in der Aufzählung derjenigen, die von einem Normenkontrollrat profitieren sollten, Bürger noch vor den Akteuren der Wirtschaft genannt würden. Er fragte, inwieweit die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern es als gerechtfertigt erachte, Bürger ebenfalls im Normenkontrollrat zu integrieren, um gesamtgesellschaftlich zu agieren.

**Dr. Haase-Lerch** merkte an, die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern vertrete und spreche für die Wirtschaft. Deshalb sei man der Ansicht, dass die Wirtschaft und die mittelständischen Unternehmen – die ihres Erachtens einen Großteil an Bürokratie abzuleisten hätten – in den Fokus zu stellen seien. Sie erinnerte daran, dass es die mittelständischen Thüringer Unternehmen seien, die die Voraussetzung dafür schafften, dass Wertschöpfung generiert werde, die hinterher entsprechend verteilt werden könne. Wenn der Gesetzgeber sage, dass man sich auch um andere Zielgruppen kümmern müsse, habe die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern nichts dagegen. Allerdings vertrete ihre Interessenvertretung die Ansicht, dass der Fokus auf die mittelständische Unternehmerschaft gerichtet werden müsse.

**Abg. Henkel** äußerte, zu den von Dr. Haase-Lerch genannten Dingen habe die Fraktion der CDU eine ähnliche Auffassung. Er wies darauf hin, dass im Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 – Neufassung – aufgeführt sei, wem das Gesetz nutzen solle, und dass mit der Auflistung entsprechender Akteure keine Wertung verbunden sei. Ein Normenkontrollrat solle den Menschen im Land, den Bürgern und der Wirtschaft gleichermaßen zugutekommen. Gemäß der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern in Zuschrift 7/1681 sei mitgeteilt worden, dass sie hinsichtlich des gemäß dem Gesetzentwurf vorgesehenen Benennungsverfahrens durch den Landtag zu viel politische Einflussnahme sehe und sich für eine andere Gestaltung ausspreche. Er bat hierzu um weitere Ausführungen.

**Dr. Haase-Lerch** antwortete, es gebe Beispiele anderer Beiräte und Gremien, bei denen im entsprechenden Gesetz formuliert sei, welche Institution wen entsende. Sie kenne derlei noch aus ihrer bisherigen Tätigkeit im Landesdenkmalrat oder im Landesplanungsbeirat. Dies Sorge

für Klarheit und es müsse nicht noch einmal über das Parlament gegangen werden, sondern die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern werde in regelmäßigen Abständen angeschrieben und benenne dann einen Vertreter. Ein solches Vorgehen würde das Verfahren für sie erleichtern und zudem bedeuten, dass „parteilpolitische Spielchen“ vermieden werden könnten.

**Abg. Henkel** äußerte, die Thematik „Befugnisse“ sehe die Fraktion der CDU nicht so komplex wie die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern. Gemäß der Stellungnahme in Zuschrift 7/1681 gehe die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern mit einem anderen Ansatz vor und sage, dass grundsätzlich alles, was komme, dem Normenkontrollrat vorgelegt werden solle oder dieser selbst entscheide, was befassungswürdig sei. Dies sei ein interessanter Ansatz, zu dem er um nähere Erläuterungen bitte.

**Dr. Haase-Lerch** merkte an, hierzu könne aus Erfahrungen von Kollegen anderer Länder berichtet werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern habe noch einmal aufgreifen wollen, dass es dort bereits im Gesetz formulierte Regelungen gebe, dass entsprechende Angelegenheiten eine Relevanz für den Mittelstand haben müssten. Seit Einführung eines entsprechenden Gesetzes werde darum gestritten, was welche Relevanz habe. Wenn ein Ressort schon entscheiden könne, was Relevanz habe und was nicht, müsse darauf geachtet werden, dass man das Instrument nicht zahnlos mache. Die Entscheidung, womit sich der Normenkontrollrat befasse und wozu er Stellung beziehe, wolle die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern dem Gremium selbst überlassen, statt einer Vorinstanz in Form von Ressorts. Manch ein Ressort könne mitunter Interesse daran haben, ob etwas weitergegeben werde oder nicht.

**Abg. Kellner** erkundigte sich, welche Erfahrungen andere Länder mit Normenkontrollräten oder vergleichbaren Gremien gemacht hätten, wie effizient diese gewesen seien und ob sich dies in der Praxis widerspiegelt habe, worauf **Dr. Haase-Lerch** zu bedenken gab, dass sie dazu im Zuge dieser Anhörung im Detail keine Angaben machen könne. Bei weiterem Interesse an entsprechenden Evaluierungen könnten diese nachgeliefert werden. Man wisse zumindest, dass es überall zu einer positiven Entwicklung geführt habe, allein schon in Bezug auf die Atmosphäre. Dies sei ein Aspekt, zu dem sie zuvor nicht ausgeführt habe und der für sie in der ganzen Thematik eine Rolle spiele. Wenn man diskutiere, ob man etwas tue oder nicht, sei es aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern eine wichtige Symbolik seitens der Verwaltung und des Parlaments, wenn man sage, dass man einen Mittelstand habe, der sich tagtäglich für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung

einsetze. Dies habe auch etwas mit Wertschätzung des Unternehmertums, mit Respekt und Anerkennung der Thüringer Unternehmen zu tun. Von daher höre man zumindest von Kollegen, dass allein die Etablierung eines solchen Gremiums dazu beigetragen habe, dass das Thema in den Köpfen auftauche und ein besseres Miteinander zwischen Wirtschaft und Unternehmen bestehe. Unter allen Instrumenten gebe es zudem eine bundesweite Vernetzung.

**Abg. Schubert** äußerte, wenn es in Thüringen künftig ein Gremium gebe, das vielleicht Normenkontrollrat heiße, werde dazu nach einem gewissen Zeitraum eine Evaluierung durchgeführt. Ihn interessierte, was nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern ein Erfolgskriterium wäre.

**Dr. Haase-Lerch** sagte, sie wolle keiner Evaluierung vorgreifen. Gleichwohl würde das Instrumentarium dann als erfolgreich bewertet, wenn es sichtbar bzw. wahrgenommen werde und vonseiten der Thüringer Unternehmerschaft rückgemeldet werde, dass es zur Evaluierung des einen oder anderen Gesetzes beigetragen habe. Positiv wäre insofern, wenn über den Normenkontrollrat gegebenenfalls eine Nachjustierung erfolgt sei, sodass schon vor einer Befassung in Parlament und Kabinett infolge einer entsprechenden Prüfung an zu erhöhter Bürokratie führenden Stellen eine Entlastung erreicht worden sei. Für sie wäre es auch ein Erfolg, wenn ermöglicht werde, dass dieses Gremium Politik und Verwaltung berate und dort proaktiv Dinge angestoßen würden – beispielsweise zu Fördermittelbearbeitung, Meldepflichten gegenüber dem Statistischen Landesamt. Auch dafür könne ein solches Gremium genutzt werden. Wenn man aus der Unternehmerschaft eine positive Rückmeldung erhalte und spürbar sei, dass sich etwas tue, könne ihrer Auffassung nach gesagt werden, dass man alles richtig gemacht habe.

– **Dr. Walter, Verbraucherzentrale Thüringen e. V.**, führte aus, dass die Verbraucherzentrale Thüringen das Anliegen des Gesetzentwurfs begrüße und die Ausgestaltung des Gesetzes positiv bewerte. Sie begrüße ausdrücklich die Zusammensetzung der Kommission, bei der auch die Einbeziehung des Verbraucherschutzes vorgesehen sei, das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, die im Gesetz verankerten Befugnisse und Pflichten sowie die vorgesehene Evaluierung. Zu prüfen sei aus Sicht der Verbraucherzentrale, ob eine Ansiedelung des Normenkontrollrats analog zur Bundesebene beim TMMJV gegebenenfalls angemessener erscheine, obgleich die Ansiedelung bei der Staatskanzlei ebenfalls zu begrüßen sei.

Er teilte weiterhin mit, dass er zunächst Zweifel gehabt habe, als der Gesetzentwurf zur Anhörung übersandt worden sei, ob die Einrichtung eines Normenkontrollrats in Thüringen mit Blick

auf die Anzahl der gesetzlichen Regelungen, die gegebenenfalls betroffen wären, tatsächlich notwendig und hilfreich sei. Nach weitergehender Beschäftigung mit der Thematik seien lediglich Restzweifel geblieben. Die Rolle des Verbraucherschutzes im Normenkontrollrat sehe er einerseits darin, die Verbraucher vor einem zu großen Maß an Bürokratie zu schützen. Andererseits müsse aber auch dafür Sorge getragen werden, dass unter dem Vorwurf einer angeblich ausufernden Bürokratie wichtige Verbraucherstandards nicht ausgehebelt würden. Es sei wichtig, hierbei mit Augenmaß vorzugehen und für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen. Es bleibe insoweit abzuwarten, ob sich ein Thüringer Normenkontrollrat in der Praxis bewähre, weshalb eine Evaluierung zwingend erforderlich sei.

Er verwies im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 7/1704**.

– **Prof. Dr. Färber, Normenkontrollrat Baden-Württemberg**, legte dar, sie spreche als Mitglied des Normenkontrollrats Baden-Württemberg und vertrete kurzfristig die Vorsitzende Dr. Meister-Scheufelen. Die ihrer Auffassung nach wichtigsten Punkte seien in der schriftlichen Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg in **Zuschrift 7/1705** in einer PowerPoint-Präsentation zusammengefasst. Nachdem sie der Diskussion der letzten Sachverständigen gefolgt sei, wolle sie einige ihrer wichtigen Punkte hervorheben. Es sei zu erwägen, ob sich ein Thüringer Normenkontrollrat nicht gegebenenfalls in die falsche Richtung entwickle bzw. einen falschen Drall bekomme.

Es sei begrüßenswert, dass die Einrichtung eines weiteren Normenkontrollrats auf Landesebene vorgesehen sei. Der Normenkontrollrat in Baden-Württemberg erhalte alle Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung, wozu auch die Umsetzung von Bundesrecht in Landesrecht gehöre, was ein typischer Vorgang im Föderalismus sei. In der PowerPoint-Präsentation in **Zuschrift 7/1705** habe sie auf Seite 5 die Regulierungskaskade dargestellt, um zu zeigen, dass das Land zwischen der Bundesebene und den Kommunen liege und eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Rechtsetzungen „von oben“ erhalte. Es gebe eine Zentralisierung von Rechtsetzung auf Bundesebene sowie zwischenzeitlich komplexe und bürokratielastige Rechtsetzung auf europäischer Ebene. Die Länder seien sehr viel weniger mit eigener Rechtsetzung befasst als mit der Umsetzung von Bundesrecht und insbesondere mit dem Vollzug von Bundesrecht.

Sie sei in der Gründungsphase in den ersten fünf Jahren Mitglied des NKR gewesen und sei nun auf Landesebene tätig. Sie sehe die Unterschiede zwischen beiden Normenkontrollräten, obwohl ihnen die gleiche Aufgabe obliege. Im Normenkontrollrat Baden-Württemberg sei der

Vollzug von Recht und damit von Verwaltungsvorschriften viel wichtiger, denn darin stecke bisweilen unnötige Bürokratie, weil irgendwelche Formvorschriften erlassen würden oder – was in Baden-Württemberg ständig vorkomme – die Ministerien anstelle der Möglichkeit eines digitalen Zugangs zur Verwaltung immer noch einmal das Schriftformerfordernis hineinschrieben. Es handele sich um eine Sisyphusarbeit, es gebe viel zu tun und man müsse ständig darauf hinweisen, dass es so nicht gehe und digitale Formen berücksichtigt werden müssten. Eine ministerielle Linienverwaltung könne viel, sei stark und in Deutschland besonders gut etabliert. Gleichwohl bestehe die Neigung dazu, an Altbewährtem festzuhalten und so vorgehen zu wollen, wie dies vorher der Fall gewesen sei. Deshalb sei es gut, auf alle und insbesondere Verwaltungsvorschriften zu schauen.

Hinsichtlich der Umsetzung von Bundesrecht verspreche sie sich von einem Normenkontrollrat in Thüringen einen wichtigen Beitrag. Denn der NKR überprüfe die Quantifizierung der Belastungen von Bundesrecht. Mitunter müsse er dabei raten, weil ihm nicht bekannt sei, wie die Umsetzung in Landesrecht erfolge. Das sei in den Ländern sehr unterschiedlich. Kooperiere man stärker vertikal und horizontal, bekomme man das, was vom Bund auch noch an überflüssigen Verwaltungsvorschriften herunterkomme, ebenfalls ein Stück weit in den Griff.

Prof. Dr. Färber betonte, Normenkontrollräte seien keine Instrumente der Deregulierung. Weder beim Bund noch auf Landesebene habe sie jemals erlebt, dass seitens eines Normenkontrollrats gesagt worden sei, der Staat sei überflüssig oder Ähnliches. Es gehe im Grunde um eine Minimierung von Belastungen durch Recht oder durch die Rechtsbefolgung durch die Normadressaten. In Baden-Württemberg gehe es nunmehr auch in hohem Maße um Digitalisierung, denn diese sei eine wichtige Ressource, um Bürokratiebelastungen abzubauen, insbesondere Belastungen der vollziehenden Verwaltungen in Land und Kommunen. Die Kommunen seien hier elementar enthalten. Zudem führe man derzeit ein Projekt durch, bei dem die Thematik „Beschleunigung von Verfahren“ im Verwaltungsbereich fokussiert werde, weil dies eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit Bürokratiebelastung spiele. Es mache einen Unterschied, ob man zwei oder neun Monate auf einen Bauantrag warte. Für die Wirtschaft bedeuteten lange dauernde Verfahren effektive Kostenbelastungen. Diese Verfahren müssten dann schneller werden.

Zu Mitgliedern und Besetzungsverfahren legte sie dar, in einem Normenkontrollrat dürften keine Interessenvertreter sitzen. Ihr wichtigster Kritikpunkt am Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/4084 – Neufassung – sei, dass darin explizit enthalten sei, dass Vertreter von Institutionen benannt werden dürften. An dieser Stelle müsse sie Dr. Haase-Lerch und

auch den Verbraucherschützern widersprechen. Sie halte es für kontraintuitiv und zielabträglich, wenn amtierende Vertreter von Institutionen in den Rat berufen würden. Im Normenkontrollrat des Bundes bzw. in Baden-Württemberg säßen Ehemalige und dort sei niemand aktiv vertreten. Sie wies darauf hin, dass im Zuge der Benennung geschaut werden müsse, dass entsprechende Mitglieder kompetent seien und wüssten, worüber sie sprächen. Der Vertreter der Wirtschaftsinteressen im Normenkontrollrat in Baden-Württemberg sei beispielsweise ein ehemaliger Ministerialbeamter, der anschließend Geschäftsführer der Handwerkskammer gewesen sei. Er wisse, worüber er als Wirtschaftsvertreter rede und sei bestens vernetzt. Die einzigen Mitglieder, die keine Ehemaligen seien, seien Vertreter der Wissenschaft. Wenngleich sie selbst zwischenzeitlich ebenfalls im Ruhestand sei, befasse sie sich bereits sehr lange mit entsprechenden Themen. Sie sei ursprünglich Volkswirtin und Finanzwissenschaftlerin. Der versteckte öffentliche Bedarf – das, was die Leute neben Steuern alles noch für den Staat abliefern müssten – sei in ihrem Fach seit 50 Jahren ein Ärgernis.

Es müsse bedacht werden, dass der Arbeitsaufwand im Normenkontrollrat erheblich sei. Ein Mitglied der Industrie- und Handelskammer könne kaum zwei Tage in der Woche daran teilnehmen. Dies sei der Umfang, in dem sie derzeit für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg tätig sei. Der Vorsitz sei eine Vollzeitaufgabe. Wenngleich alles ehrenamtlich geschehe, bestehe ein hoher Arbeitsaufwand. Diese Tätigkeit könne nicht von Vertretern von Institutionen, die im Beruf stünden, ausgeübt werden. Sie empfehle dringend, Ehemalige und Pensionierte heranzuziehen, die Zeit hätten, aktiv seien und umfänglich in der Thematik stünden. Man benötige Sachverständige, insbesondere solche, die auf der Landesebene sowohl in Verwaltung als auch Rechtsetzung bewandert seien. Rechtsetzung erfordere nicht unbedingt Juristen, allerdings sei es umgekehrt wichtig, Erfahrung zu haben. Als Finanzwissenschaftlerin habe sie viel Regierungsberatung gemacht und auch mal die Verwaltungspraxis in einem Ministerium kennengelernt, sodass sie gewusst habe, was dort alles geschehe.

Hinsichtlich der Besetzungsverfahren äußerte Prof. Dr. Färber, sie erachte als gut, dass der Thüringer Landtag das letzte Wort haben solle. Gleichwohl würden die verschiedenen Sitze im Zweifel – beispielsweise wie im Bund – nach Parteienstärke vergeben. Es sei zu klären, wer was besetze, und entsprechende Akteure müssten sich untereinander verständigen. Sie empfehle, im Gesetzentwurf festzuschreiben, dass von den sieben Sitzen vier hinsichtlich der Fachbereiche Wirtschaft, Verwaltung, Kommunen und Wissenschaft besetzt würden. Die übrigen drei Sitze könnten frei besetzt werden. Die Kommunen müssten auf jeden Fall vertreten werden. Allerdings sollten dies keine Vertreter der Spitzenverbände sein. Das im Normenkontrollrat Baden-Württemberg für diesen Bereich zuständige Mitglied sei bis vor Kurzem amtie-

rende Bürgermeisterin der Stadt Freiburg gewesen und bringe die Erfahrung und die Perspektive der Kommunen mit. Als neu im Ruhestand befindliches Mitglied habe diese Person sogar etwas mehr Zeit und könne sich stärker einbringen und ihre kommunalen Erfahrungen im Normenkontrollrat unterbringen.

Der Bund habe in der ersten Legislatur nur die beiden Regierungsparteien bei der Besetzung berücksichtigt. Mit insgesamt acht Mitgliedern seien vonseiten der Fraktionen der SPD und der CDU jeweils vier Personen benannt worden. Zwischenzeitlich seien vier Parteien beteiligt. Sie sei neugierig, ob im Zuge einer nächsten Besetzung die Fraktion Die Linke ebenfalls beteiligt werde. Eine Beteiligung der Fraktion der AfD bezweifle sie. Nachdem es sich allerdings um eine Regierungsinstitution handele, müssten nicht alle Parlamentsfraktionen beteiligt werden. Gleichwohl müsse untereinander eine Verständigung erfolgen, welche aus dem jeweiligen Hintergrund stammenden Vertreter benannt würden, um welche Rolle zugeteilt zu bekommen.

Ex-post-Evaluierungen handhabe der Normenkontrollrat Baden-Württemberg über Gutachten. Man gelange an eine Vielzahl bestehender und unnötiger Bürokratie. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg befasse sich stets mit unnötiger Bürokratie. Bürokratie sei wichtig, beispielsweise für die Steuerung und um politische Ziele zu erreichen. Dafür würden Recht und Bürokratie benötigt. Gleichwohl gebe es viel unnötige und irritierende Bürokratie, und nur um diese gehe es. Entsprechende Ergebnisse erhalte man häufig über Sonderuntersuchungen in Querschnittsbereichen. Sie verwies auf ihre Stellungnahme in Zuschrift 7/1705, der zu entnehmen sei, mit welchen Bereichen sich der Normenkontrollrat Baden-Württemberg befasst habe. So habe man mit den Industrie- und Handelskammern und Befragungen bei der Wirtschaft angefangen. Im letzten Jahr habe man eine umfangreiche Brandschutzstudie durchgeführt, weil festgestellt worden sei, dass es beim Brandschutz irrsinnige Bürokratie gebe, die schlichtweg nur irritiere. In diesem Jahr befasse man sich mit Förderverfahren. Auch dies sei ein wichtiges Thema, mit dem man sich detailliert befassen und bei dem man prüfen müsse, wie diese Verfahren entbürokratisiert werden könnten. In diesem Zusammenhang werde auch Digitalisierung von großer Bedeutung sein. Überdies gebe es eine Branchenstudie zum Bäckereihandwerk, in deren Ergebnis sich gezeigt habe, dass Lebensmittelkontrolleure auch dort, wo eine vollständige Temperaturdokumentation von Kühlanlagen vorgelegen habe, immer noch eine handschriftliche und stündlich unterschriebene Liste haben wollten. Dies sei absolut überflüssig, wenn eine andere Möglichkeit vorhanden sei. Gleichwohl sei es schwierig, in den Vollzug vorzustoßen. Man werde schauen, an welcher Stelle vonseiten des Landes gesagt werde, dass ein entsprechendes Vorgehen längst abgeschafft sei und ob auch die Prüfer im Vollzug dementsprechend vorgehen.

Prof. Dr. Färber fügte hinzu, dass es nicht nur um Bürokratieabbau gehe, sondern auch um eine bessere Rechtsetzung als Ganzes. Insofern befasse sich der Normenkontrollrat Baden-Württemberg mit noch viel mehr Themen. Zu besserer Gesetzessprache sei ebenfalls ein Gutachten erstellt worden, das gezeigt habe, wie vorgegangen werden könne. Überdies habe man bei der Führungsakademie eine Weiterbildung für zentrale Multiplikatoren in den Ministerien in Auftrag gegeben. Dabei sollten Themen zu besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau abgedeckt werden. Menschen müssten das Recht, das vonseiten der Ministerien und Landtage festgelegt werde, verstehen können, auch wenn sie nicht vom Fach seien. Insofern gehe es nicht nur um kürzere Sätze, sondern insgesamt um einen verständlicheren Aufbau von Gesetzen. Hierzu habe sie in ihrer Stellungnahme in Zuschrift 7/1705 Stichpunkte notiert. Darüber könne man im Austausch bleiben. Sie bot zudem an, nach Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrats eng mit diesem zusammenzuarbeiten.

Hinsichtlich der Beziehung eines Normenkontrollrats zum Parlament merkte sie an, es sei bedauerlich, dass das Parlament und auch der Landtag Baden-Württemberg von dem, was der Normenkontrollrat bieten könne, relativ wenig Gebrauch machten. Darauf habe Prof. Dr. Kuhlmann bereits hingewiesen. Sie stelle fest, dass das Parlament das Ganze nicht wirklich verstehe. Ihrer Ansicht nach sei ein Normenkontrollrat ein Instrument für das Parlament, um in einen entsprechenden Dialog einzutreten. Das Parlament müsse zumindest alle Gesetze passieren lassen; Verordnungen würden von der Regierung erstellt. Abgeordnete könnten sich auch zu den anschließenden Verwaltungswegen informieren. Ihrer Einschätzung nach würde es dem Landtag gut zu Gesicht stehen, wenn hier der Dialog stärker wäre, als dies beim Bund der Fall sei. In Sachsen etablierte sich derzeit ein Normenkontrollrat, zu dem sie bislang noch keinen Kontakt gehabt habe. Sie halte es für wünschenswert, wenn alle Normenkontrollräte mehr Kontakt zum jeweiligen Parlament hätten.

**Abg. Schubert** erkundigte sich, ob nach Auffassung von Prof. Dr. Färber gemäß der jetzigen Beschreibung einer möglichen Zusammensetzung eines Thüringer Normenkontrollrats das Risiko bestehe, eine Art Gremium von Lobbyisten zu versammeln, das Diskussionsmöglichkeiten im Sinne des entsendenden Verbands nutze, statt entsprechende Potenziale zu nutzen und etwa die durch Prof. Dr. Färber beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Überdies interessierte ihn, ob nach Einschätzung von Prof. Dr. Färber erwogen werden könne, einen Thüringer Normenkontrollrat beim Thüringer Landtag anzusiedeln, um eine zeitnahe und einfachere Rückkopplung mit dem Gesetzgeber zu ermöglichen.

**Abg. Henfling** gab zu bedenken, dass mit einer Ansiedlung eines Thüringer Normenkontrollrats beim Parlament ihrer Meinung nach Schwierigkeiten einhergingen, etwa im Hinblick auf die Frage, wo Bürokratie entstehe. Sie vertrete die Auffassung, dass nicht nur der Gesetzesprozess dafür problematisch sei, sondern auch untergesetzliche Regelungen. Sofern sie Prof. Dr. Kuhlmann richtig verstanden habe, werde der Normenkontrollrat auf Bundesebene in die Erarbeitung eines Gesetzes eingebunden. Sie fragte, wie ein Normenkontrollrat prozessual eingesetzt werden könne, der nicht nur ein Gesetz überprüfe, sondern auch sich daran anschließende Durchführungsbestimmungen, Verordnungen etc. Das Parlament in größerem Maße einzubeziehen, halte sie für einen guten Vorschlag, weil Abgeordnete mitunter Unmut darüber empfänden, dass ein von ihnen verabschiedetes Gesetz im weiteren Verfahren verkompliziert werde.

Zudem erfragte sie, welche Qualifikationen für Mitglieder eines Normenkontrollrats als notwendig zu erachten seien.

**Abg. Henkel** stimmte der Abg. Henfling dahin gehend zu, dass Abgeordnete nach der Verabschiedung eines Gesetzes kaum noch darauf Einfluss nehmen könnten, wie damit in den jeweiligen Ministerien in Form von untergesetzlichen Regelungen verfahren werde. Seiner Ansicht nach sei wünschenswert, wenn es eine Rückkopplung gäbe. Er fragte, wie in diesem Zusammenhang unter Beteiligung eines Normenkontrollrats verfahren werden könne.

**Prof. Dr. Färber** stellte voran, sie habe im Rahmen der Fragen der Abgeordneten erkannt, dass Parlamente deshalb so passiv seien, weil sie nicht an den Ausführungsvorschriften beteiligt seien; weder im Zusammenhang mit Verordnungen noch mit Verwaltungsvorschriften seien Parlamente involviert. Wenn ein Gesetz einmal den Landtag durchlaufen habe, sei es für Abgeordnete im Grunde im Gesetzblatt verschwunden und sie erhielten später allenfalls Rückmeldungen aus ihren Wahlkreisen oder von Interessenvertretern, dass etwas nicht funktioniere. Nunmehr sei zu erwägen, wie diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden könne. Vonseiten des Parlaments könnten etwa regelmäßige Anhörungen durchgeführt werden. Allerdings könnten sich Abgeordnete auch zu jeder Verordnung und Verwaltungsvorschrift – sofern der Erfüllungsaufwand nicht zu gering sei – entsprechende Stellungnahmen des Normenkontrollrats vorlegen lassen. Abgeordnete könnten sich überdies in einem zwei- bis dreimonatigen Turnus mit dem Normenkontrollrat beraten, welche neuen Sachstände gegebenenfalls vorlägen. Darüber hinaus sehe sie wenig Möglichkeiten, sich in das Rechtsetzungsverfahren bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften einzubringen. Eine regelmäßige Kon-

sultation des Parlaments dazu durchzuführen, ob es etwas Besonderes gebe, ob Dinge auffielen, und hierzu einen Fragenkatalog zu entwickeln, wie kritische Positionen am besten zu erfassen seien, könne nach ihrer Annahme vorteilhaft sein.

Prof. Dr. Färber gab zu bedenken, dass der Normenkontrollrat Baden-Württemberg bisweilen im Dissens mit Ministerien sei, ob diese die Quantifizierung hinbekämen. Dies sei durchaus intellektuell anspruchsvoll. Beim Bund und in Baden-Württemberg gebe es Unterstützung durch die Landesämter. In Baden-Württemberg beispielsweise habe das Finanzministerium drei Stellen im Statistischen Landesamt konzidiert, die die Ministerien und den Normenkontrollrat bei der Quantifizierung von Gesetzesfolgen unterstützten, denn der Normenkontrollrat benötige ebenfalls gelegentlich Informationen dazu, wie viele Fallzahlen es gebe, welcher Zeitaufwand vorliege, wo Irritationen bestünden etc. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg führe derzeit Analysen dazu durch, wie sich Einsparungen durch den Einsatz von Digitalisierung quantifizieren ließen. Man habe kürzlich festgestellt, dass durch Digitalisierung, wenn man 1,2 Millionen Bußgeldverfahren pro Jahr nicht mehr als Papier ablegen müsse, wahrscheinlich ca. 5 Millionen Euro Mietkosten für die Lagerung von Papier eingespart werden könnten. Um solche Dinge gehe es auch, damit Verwaltung schlanker und effektiver werden könne. In einen Dialog mit dem Parlament zu treten, befürworte sie. Sie konstatierte, Bürokratie entstehe selten im Gesetz, irritierende Dinge entstünden häufig in untergesetzlichen Dokumenten, in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Diese sollten auf jeden Fall ebenfalls geprüft werden.

Ihrer Ansicht nach sollte ein Normenkontrollrat nicht an das Parlament angebunden werden, weil dieses nicht für Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zuständig sei. Sie befürworte eine Anbindung an die Staatskanzlei. Im Land Sachsen und beim Bund seien die Normenkontrollräte bei der Justiz angebunden. Sie sei sich jedoch nicht sicher, ob dies letztlich so tragfähig sei. Prof. Dr. Färber betonte, der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sei eine Regierungsberatungsinstitution. Wichtig zu beachten sei, dass der Normenkontrollrat die Regierung beraten solle. Das Parlament werde einbezogen, weil es die Regierung stelle und diese kontrolliere und beaufsichtige. In dieser Rolle sollte ein Normenkontrollrat belassen werden, weil damit eine Unmittelbarkeit erreicht werde. Minister Prof. Dr. Hoff habe eingangs von Verwaltungsmodernisierung gesprochen. Sie begrüße, dass in Baden-Württemberg das Staatsministerium für Verwaltungsmodernisierung zuständig sei. Dies sei wichtig. Sie habe notiert, dass sich alle Gremien und Ansätze zum Bürokratieabbau, die bei Wirtschaftsministerien und an anderen Stellen verortet gewesen seien, leergelaufen hätten. Jene Gremien, die bei der Regierungszentrale gewesen seien, seien schlagkräftig und auf Dauer angelegt gewesen. Insofern sei ein bei der Staatskanzlei angesiedelter Normenkontrollrat das richtige Instrument.

Auf die Nachfrage des **Abg. Henkel**, ob konkretisierende Ausführungen zu einer möglichen Zusammensetzung eines Thüringer Normenkontrollrats gemacht werden könnten, äußerte **Prof. Dr. Färber**, hinsichtlich Mitgliedern warne sie aus persönlicher Erfahrung davor, echte Vertreter von Institutionen in einen Thüringer Normenkontrollrat zu berufen. Vielmehr sollten Personen Mitglied werden, die über Wissen zu Rechtsetzung und Verwaltung verfügten. Dies müssten nicht immer Juristen sein. In der Gruppe der sechs Normenkontrollratsmitglieder in Baden-Württemberg decke man das Portfolio der Rechtsetzungsmaterien ab. Man habe ein Spiegelverfahren organisiert. Sie selbst sei zuständig für das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium. Letzthin habe die Vorsitzende sie gebeten, sich ebenfalls mit Digitalisierung zu befassen. Das für das Wirtschaftsministerium zuständige Mitglied komme ursprünglich aus der Wirtschaft. Insofern sei im Zuge einer entsprechenden Verständigung der Parteien zur Mitgliederbesetzung eines Thüringer Normenkontrollrats darauf zu achten, ein mehrdimensionales Portfolio abzubilden. Abgesehen von Hochschullehrern sollte es sich wirklich um im Ruhestand befindliche Personen handeln. Denn um sich ernsthaft mit der Materie befassen zu können, werde viel Zeit benötigt. Darüber hinaus brauche man den Abstand zum Tagesgeschäft. In den ersten Jahren nach der Pensionierung seien entsprechende Personen stark in ihrem Bereich und verfügten über viel Erfahrung, auch in Sachen Rechtsetzung. Überdies heiße sie für gut, wenn die Vorgabe bestehe, dass mindestens drei Frauen dem Normenkontrollrat angehörten.

**Abg. Henfling** wies darauf hin, dass in der 6. Wahlperiode im Thüringer Landtag eine Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ bestanden habe. Diese habe sich auch mit institutioneller Diskriminierung befasst. Ein Teil davon habe beinhaltet, dass durch bestimmte Regelungen bestimmte Gruppen von Menschen diskriminiert würden. Sie fragte, ob als eine Aufgabe eines Normenkontrollrats gelten könne, solche Diskriminierungen zu erkennen und damit zu arbeiten. Des Weiteren erbat sie nähere Ausführungen zur Nachhaltigkeitsüberprüfung.

**Prof. Dr. Färber** antwortete, Normenkontrollräte trafen selbst keine Regelungen, sondern sie überprüften, was immer in ihrem Aufgabenportfolio stehe. Sie betrachteten stets das, was in Regierungsvorlagen vorher geprüft worden sei. Bei einer Prüfung der Nachhaltigkeit durch den Normenkontrollrat in Baden-Württemberg prüfe man, ob das jeweilige Ressort dies im Rechtsetzungsvorhaben der Regierung – unabhängig davon, um welche Art von Recht es sich handle – ordnungsgemäß und fachlich korrekt getan habe. Insofern sage der Normenkontrollrat Baden-Württemberg, das Ressort habe die Nachhaltigkeit fachgerecht und sachlich richtig

überprüft. Im Grunde verfähre man auch bei der Überprüfung des Erfüllungsaufwands genauso, wobei hier der Prozess, in den man einsteige, komplexer sei. Wenn Abgeordnete der Meinung seien, dass ein Normenkontrollrat ebenfalls eine Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen überprüfen sollte, müsste dies vorher den Ressorts als Prüfauftrag für jede Rechtsetzung aufgegeben werden. Dann könne derlei auch dem Normenkontrollrat zugeleitet werden. Umgekehrt ginge dies jedoch nicht. Dazu stehe einem Normenkontrollrat überdies kein Personal bzw. Know-how zur Verfügung. Es sei zu erwägen, wie den Rassismus betreffende Elemente standardisiert überprüft werden könnten. Wenngleich sie persönlich das Anliegen unterstütze, müsse zunächst eine entsprechende Methodik aufgestellt werden. Andernfalls werde die Angelegenheit zu komplex. Normenkontrollräte könnten nicht alles leisten.

**– Herr Bräun, Verband der Wirtschaft Thüringens e. V., Zuschrift 7/1692,** teilte mit, er wolle zunächst einige Punkte aus der bisherigen Diskussion aufgreifen, bevor er auf einige Praxisbeispiele eingehen werde.

Zum einen sei die Frage nach der Messbarkeit des Erfolgs eines Normenkontrollrats gestellt worden. Dieser lasse sich anhand des Standardkostenmodells feststellen. Dabei werde der Aufwand pro Behördenkontakt abgeschätzt und erhoben, wie viele Behördenkontakte je Vorgang erforderlich seien. Daraus lasse sich ein Näherungswert bilden. Wenn dieser Näherungswert über mehrere Jahre hinweg betrachtet sinke, lasse sich daraus relativ gut abschätzen, dass der Normenkontrollrat tatsächlich eine Wirkung gezeigt habe und eine bessere Rechtssetzung erfolgt sei.

Auch werde die Wirtschaft oftmals gefragt, woher die Belastungen kämen und wie hoch diese seien. Es sei jedoch nicht die Aufgabe der Wirtschaft oder der Unternehmen, sich damit auseinanderzusetzen, sondern die des Gesetz- oder Verordnungsgebers. Hier hätten sich jedoch in den vergangenen Jahren Lücken in den Entwürfen und den letztlich verabschiedeten Gesetzen gezeigt. In dem im Jahr 2015 verabschiedeten Bildungsfreistellungsgesetz sei etwa bei den Kosten vermerkt worden, dass den Thüringer Arbeitgebern ein zusätzlicher Aufwand durch die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung durch ihre Arbeitnehmer entstehe, der jedoch aufgrund fehlender statistischer Daten und Erfahrungswerte lediglich geschätzt werden könne. Im Folgenden habe sich der Gesetzgeber bei der Abschätzung auf Daten aus dem Jahr 2012 und eine Länderumfrage aus dem Jahr 2013 bezogen, wodurch man zu einer lediglich groben Einschätzung gelangt sei.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes seien im Jahr 2017 Regelungen zu Spielgeräten angepasst worden. Hier sei die Landesregierung seinerzeit von einem minimalen zusätzlichen finanziellen Aufwand ausgegangen, der durch zusätzliche Verwaltungsgebühren entstehen könnte. Mögliche entstehende Umsatzverluste seien als gering eingeschätzt worden. Eine genaue Untersuchung habe es allerdings nicht gegeben. Weiterhin sei dargestellt worden, dass ein eventuell entstehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Gebühren abgedeckt werden könne, sodass der Vollzug für die Verwaltung kostenneutral ausgestaltet werden könne. Der Ansatz einer kostenneutralen Ausgestaltung sei zwar grundsätzlich zu begrüßen, dieser sei jedoch lediglich auf die Verwaltung und nicht auf den Adressaten der Regelungen ausgerichtet.

In dem im Jahr 2018 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, das schwerpunktmäßig die Einrichtung eines Landesportals für die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu veröffentlichenden Daten und abzufordernden Unterlagen zum Inhalt habe, seien die Kosten grob auf 22.000 Euro jährlich für das Land geschätzt worden. Es sei weiterhin davon ausgegangen worden, dass sich die Kosten in den Folgejahren reduzieren könnten. Eine Einschätzung zu den Kosten, die auf die Betriebe zukämen, die die Unterlagen aufbereiten und in dem Portal einstellen müssten, lasse sich dem Gesetz hingegen nicht entnehmen.

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes aus dem Jahr 2018, mit dem der Kindertag als Feiertag eingeführt worden sei, werde geschrieben, dass Auswirkungen für die Wirtschaft möglich, diese aber vertretbar seien. Eine konkrete Analyse der möglichen Kosten sei nicht erfolgt. Da dieser Feiertag sowohl auf einen Wochentag als auch aufs Wochenende fallen könne, seien die Kosten jedoch durchaus variabel.

Auch in dem ebenfalls im Jahr 2018 eingebrachten Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts sei zwar eine Kostenschätzung für landwirtschaftliche Betriebe vorgenommen worden, soweit diese möglich gewesen sei. Für andere Betriebe, die Gewässeranlieger und somit gegebenenfalls von den Regelungen betroffen seien, fehle diese hingegen vollständig.

Im Klimagesetz aus dem Jahr 2018 werde eine Datenerhebung über das Landesamt für Statistik nach Vorgabe der Regierung festgelegt. Die zu erhebenden Daten seien letztlich zwingend bei den Unternehmen in den Kommunen durch das Landesamt für Statistik zu erfassen. Es handele sich somit um einen reinen potenziellen Mehraufwand auf Landesebene. Eine Kostenabschätzung fehle aber auch hier gänzlich.

Auch die Maßnahmen des Verwaltungsreformgesetzes dienten zwar der Beschleunigung von Verfahren und damit einer effizienteren Ausgestaltung der Arbeitsleistungen der Verwaltung, jedoch könne dieser Effekt nicht mit konkreten Zeitangaben oder monetären Beträgen belegt werden. Auch hier fehle eine Abschätzung.

Herr Bräun führte weiterhin zum Thema „Sonntagsarbeit“ aus, dass es in einigen Unternehmen erforderlich sei, Mitarbeiter auch sonntags in den Betrieb zu holen, wenn etwa ein Auftrag beendet werden müsse. In der Regel geschehe dies auf freiwilliger Basis; die Unternehmen fragten die Bereitschaft zuvor ab und die Sonntagsarbeit werde auch besser vergütet. In Thüringen müssten die Anträge auf Sonntagsarbeit jedes Mal umfangreich begründet und Nachweise vorgelegt werden, auch wenn diese bereits bei den letzten Anträgen mit eingereicht worden seien. In anderen Ländern wie in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen seien diese Verfahren deutlich vereinfacht. Auch sei die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde beabsichtigt gewesen. Bisher gebe es aber lediglich eine Kooperationsvereinbarung. Auch hier könnte Verwaltung tatsächlich verschlankt und es könnten Abläufe vereinfacht und einheitliche Ansprechpartner benannt werden.

Er legte weiterhin dar, dass er die Mitgliedsunternehmen des Verbands gebeten habe, sich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern. Darauf habe es so viele Rückmeldungen wie zu keinem anderen Thema gegeben. Ein Unternehmen habe beispielsweise mitgeteilt, dass aktuell vom Amtsgericht Betreuerausweise als DIN-A4-Blatt ausgestellt würden und dies höchst unpraktisch sei, wenn es um Arzttermine, Rechtsgeschäfte oder Bankangelegenheiten gehe. Betreuerausweise sollten in Checkkartengröße ausgegeben werden können. Ebenso sollte es ermöglicht werden, dass einzureichende Unterlagen auch per E-Mail zugesendet werden könnten. Ein anderes Unternehmen habe dargelegt, dass zu wenig versucht werde, um Verwaltungskosten zu senken, und steigende Verwaltungskosten vielmehr durch Steuereinnahmen kompensiert würden. Weiterhin habe ein Unternehmen geantwortet, dass die Monats- und Jahresberichte für das Thüringer Landesamt für Statistik äußerst lästig seien.

Weiterhin seien einige Rückmeldungen zum Thema „Steuererklärung“ eingegangen. So sei etwa mitgeteilt worden, dass die Umstellung von der früheren Vorlagepflicht zur Vorhaltepflcht erhebliche Effizienzvorteile habe bringen sollen, die Praxis aber anders aussehe. Die Finanzämter forderten fast wie früher Unterlagen an, obgleich Unterlagen aus vorherigen Veranlagungen bereits vorlägen. Auch hier zeige sich insofern das Problem, dass für ähnliche oder identische Vorgänge ähnliche oder identische Unterlagen jedes Mal wieder eingereicht werden müssten, in der Regel sogar in Papierform. Der Verweis auf das Archiv der Finanzverwaltung

werde nicht beachtet. Die Thüringer Finanzverwaltung fordere im Vergleich zu anderen Ländern erheblich mehr Unterlagen pro Steuerfall an. In Hessen, Bayern und Niedersachsen würden derartige Anfragen lediglich dann gestellt, wenn Änderungen mitgeteilt würden.

Zudem sei geäußert worden, dass das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz überflüssig sei und dass man als Unternehmen die Regelungen kennen und entsprechend handeln müsse, auch wenn gar keine Bildungsfreistellung nachgefragt werde. Das Unternehmen, das sich an das gesetzte Recht halte, müsse darauf vorbereitet sein. Dies sei mit Aufwendungen verbunden, egal ob es in die Umsetzung komme oder nicht. Auch habe ein Unternehmen zum Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts mitgeteilt, dass dieses wohl für das Unternehmen als Anlieger eines Baches Bedeutung habe, es sich also damit befassen müsse.

Das Sicherheitsdienstleistungsgewerbe habe mitgeteilt, dass es große Probleme mit der Dauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung potenzieller Sicherheitsmitarbeiter durch die Thüringer Behörden gebe. Hier seien Bearbeitungszeiten von 14 Tagen bis zu 33 Wochen genannt worden. Des Weiteren müsse die Behörde das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung dem Unternehmen postalisch oder per Fax zusenden, was bei einigen Behörden jedoch nicht automatisch geschehe. Hier müsse der Unternehmer die Behörde selbst kontaktieren. Erst nach Erhalt der Antwort dürfe der Unternehmer den Arbeitnehmer einsetzen.

Zuletzt sei dargelegt worden, dass aufgrund fehlender Digitalisierung der Verwaltungen und der schlechten Erreichbarkeit der Führerscheinstelle im Landratsamt 60 Kilometer Fahrtweg in Kauf zu nehmen seien.

Herr Bräun resümierte, dass es aus Sicht des Verbands der Wirtschaft Thüringens ausreichend Punkte gebe, an denen mit einem Normenkontrollrat angesetzt werden könne. Der erste wäre aus seiner Sicht die Auseinandersetzung mit dem Thema „Bürokratiekostenanalyse“, die sicherlich die statistisch aufwendigste Aufgabe darstelle. Bisläng fehle nicht nur die Betrachtung, was an Kosten und Aufwendungen auf die Betriebe oder auch die Bürger im Einzelfall zukomme, sondern auch, wie sich die Beträge kumulierten. Hierbei könne man sich auch am Normenkontrollrat des Bundes orientieren. Seiner Einschätzung nach sei die Einrichtung eines Normenkontrollrats oder eines anders bezeichneten Gremiums ein deutliches Signal, dass man sich in Thüringen auf den Weg machen wolle, den Bürokratieabbau im Sinne einer besseren Rechtssetzung nunmehr tatsächlich anzugehen und diese Aufgabe dauerhaft zu verstetigen.

**Abg. Henfling** äußerte, es sei auf zahlreiche Probleme hingewiesen worden, die sie ebenfalls als problematisch ansehe. Viele dieser Probleme bestünden jedoch, weil die Verwaltung nicht modern aufgestellt sei, diese nicht effizient arbeite oder es an Digitalisierung fehle. Sie hätten insofern nicht direkt etwas mit Bürokratieabbau zu tun. Sie bat vor diesem Hintergrund um ergänzende Einschätzung, ob es nicht grundsätzlich um die Modernisierung der Verwaltung gehe und eine Befassung mit der Thematik des Bürokratieabbaus in einem Normenkontrollrat deshalb zu kurz gefasst wäre.

**Herr Bräun** legte dar, dass zunächst die Bürokratie abgebaut werden müsse. Im nächsten Schritt müsse man in den Prozess der besseren Rechtssetzung übergehen und dafür sorgen, dass die nächsten Regelungen nicht die Fehler der vorherigen wiederholten. Zuletzt seien bei der Modernisierung der Verwaltung die Prozesse noch einmal genau zu überprüfen. Aufgrund des Onlinezugangsgesetzes und des generellen Bestrebens der Verwaltung, sich zu digitalisieren, werde bereits vieles in diesem Bereich getan. Es gehe aber darum, den richtigen Ansatz zu finden. Es reiche nicht aus, ein Dokument als PDF-Datei digital zur Verfügung zu stellen, das heruntergeladen, ausgedruckt und dann per Post an die Verwaltung geschickt werden müsse, sondern man müsse den kompletten Vorgang betrachten und diesen deutlich einfacher und effizienter ausgestalten. Das verstehe der Verband unter dem Begriff „Modernisierung der Verwaltung“. Auf dieser Ebene könne man substanziell vorankommen. Die Onlinebeantragung eines Bewohnerparkausweises in Erfurt funktioniere etwa bereits sehr gut. Auftretende Probleme hätten hier leicht telefonisch geklärt werden können. Dies zeige, dass vollständig digitale Vorgänge durchaus möglich und realisierbar seien.

**Abg. Schubert** fragte, inwieweit das Standardkostenverfahren als abschließend geeignetes Instrument gesehen werde, um zu bestimmen, ob die Kosten, die durch den bürokratischen Aufwand entstünden, zu hoch seien, oder ob es andere Verfahren gebe, die gegebenenfalls auch den Nachhaltigkeitsgedanken besser berücksichtigten.

**Herr Bräun** merkte hierzu an, dass er nicht gesagt habe, dass das Standardkostenverfahren das einzige aussagekräftige Kriterium sei, sondern dass es ein Kriterium sei, das insbesondere auch bereits zur Anwendung komme und damit Vergleichbarkeit schaffe. Wenn etwa die Bürokratiekosten eines Unternehmens in Thüringen dreimal höher als im benachbarten Hessen seien, dann bedeute dies einen deutlichen Standortnachteil. Wenn diese Kosten gesenkt werden könnten, könne daraus wieder ein Wettbewerbsvorteil entstehen. Dies gelinge auch, indem die Verwaltung an den Stellen verschlankt und modernisiert werde, an denen es sinnvoll sei. Bürokratie sei im Sinne geordneter Verfahren und Rechtssicherheit ein hohes Gut, das zwingend erforderlich sei, jedoch mit Maß und unter Berücksichtigung eines bestimmten Ziels.

Es gebe ein bekanntes Zitat, dass die Dosis bestimme, ob etwas Gift sei. Wenn nachvollziehbar sei, dass ein Vorgang eingegangen sei, dass er bearbeitet werde und dass er abgeschlossen worden sei, sei dies ideal. Wenn man jedoch mehrere Wochen oder Monate warten und regelmäßig bei den Stellen nachfragen müsse, dann sei aus dieser Medizin Gift geworden. Wie konkret bestimmte Prozesse besser ausgestaltet werden könnten, könne jedoch besser von den Praktikern beantwortet werden.

Hinsichtlich des Aspekts der Nachhaltigkeit lägen bereits zahlreiche Daten vor, insbesondere zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Ähnlichem. Die Regelungen hierzu würden umgesetzt und zeigten im Wesentlichen auch Erfolg. Dass man auf globaler Ebene nicht weiter vorankomme, sei bekannt. Ob durch einen Normenkontrollrat oder eine bessere Rechtssetzung in Thüringen daran etwas geändert werden könne, sei jedoch fraglich. Wenn hierzu eine Prüfung erfolgen solle, müsse dies seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers gemacht werden. Dies sollte jedoch möglichst schlank und nicht mit zu ambitionierten Zielen geschehen. Insbesondere lineare Ziele seien an der Stelle äußerst gefährlich.

**Abg. Thrum** teilte mit, dass die AfD für die Befreiung der Wirtschaft von politisch initiierten Belastungen stehe, insbesondere vor dem Hintergrund der bekannten Strukturbrüche. Er bat in diesem Zusammenhang um ergänzende Ausführungen, ob tatsächlich davon auszugehen sei, dass mit einem solchen neu zu schaffenden Gremium unter den derzeit in Regierungsverantwortung befindlichen Parteien Bürokratie abgebaut werden könne.

**Herr Bräun** wies darauf hin, dass er ein Vertreter der verfassten Wirtschaft und deshalb überparteilich sei. Es spiele insofern keine Rolle, von welcher Partei ein Antrag gestellt werde; er treffe seine Entscheidungen entsprechend der Sachlage. Er lese einen Gesetzentwurf und bewerte diesen, ob er gut sei oder nicht. Danach gebe es eine Diskussion, bei der man mitunter auch dazulerne, wobei er grundsätzlich bereit sei, auch von einer Position abzurücken, ganz gleich von welcher Seite die Argumente hierzu vorgetragen worden seien.

Was die Strukturbrüche anbelange, lasse sich feststellen, dass es in Deutschland immer wieder zu Strukturbrüchen gekommen sei. Ein Beispiel sei etwa das Ende des Kohleabbaus, bei dem auch in den westdeutschen Revieren Strukturbrüche hätten bewältigt werden müssen. Dies an einer Partei festzumachen, halte er für schwierig. Entscheidend sei der Wille der Handelnden, sich für ihr Land, für ihre Wähler und für ihre Unternehmen einzusetzen.

**Abg. Thrum** merkte an, dass deutlich werde, wenn man die derzeitigen Entwicklungen betrachte, dass durch den Green Deal, den Schutz des Klimas und Ähnliches immer neue Vorschriften auch für die Wirtschaft geschaffen würden. Er fragte erneut, ob unter den derzeitigen Umständen mit einem neuen Gremium Bürokratie abgebaut werden könne.

**Herr Bräun** erklärte, dass sich der Verband der Wirtschaft Thüringens im Jahr 2020 in seiner ersten Stellungnahme zu der Thematik bereits dahin gehend geäußert habe, dass Bürokratieabbau ein wichtiges Thema sei und der Normenkontrollrat ein Gremium wäre, das sich hierzu anbieten würde. Wenn der Normenkontrollrat vernünftig ausgestaltet sei, effizient arbeite und nicht selbst zu viel Bürokratie ausgesetzt sei oder neue Bürokratie beispielsweise durch Anforderungen für das Landesamt für Statistik erzeuge, könne der Bürokratieabbau durchaus mit einem solchen Gremium realisiert werden.

Im Hinblick auf die derzeitigen Umstände habe er vielmehr den Eindruck, wenn er die Nachrichten der vergangenen Tage betrachte, dass es in Thüringen durchaus eine Bereitschaft gebe, zu einer Verständigung zu kommen. Dies sei nie einfach, es sei aber auch die Aufgabe der Politik. Als Vertreter der Wirtschaft sei man etwa mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Teilen nicht zufrieden. Es handele sich jedoch um ein höchstrichterliches Urteil und geltendes Recht werde umgesetzt. Dass man damit nicht zufrieden sei, kommuniziere man deutlich in Gremien wie der heutigen Ausschusssitzung. Die Forderung der Wirtschaft insgesamt laute, dass, wenn das Land die Dekarbonisierung wolle, was aus Klimaschutzgründen auch zu begrüßen sei, ein solches Vorhaben aber so ausgestaltet werden sollte, dass es möglichst effizient und bürokratiearm sei. Darüber hinaus müsse auch stets die andere Seite eines solchen Vorhabens betrachtet werden, dass dieses sehr viel Geld kosten und nicht einfach sein werde und in keinem Fall unter planwirtschaftlichen Vorgaben umgesetzt werden dürfe.

– **Herr Wucholt, Wirtschaftsunioren Thüringen e. V., Zuzrift 7/1691**, führte aus, dass der Wirtschaftsunioren Thüringen e. V. die Einrichtung einer Normenkontrollkommission befürworte, allerdings müsse diese auch effizient und zielgerichtet arbeiten können. Vor diesem Hintergrund hielte er es für sinnvoll, ein kleineres Expertengremium einzusetzen, das sich kontinuierlich mit den Prozessen auseinandersetze, um somit auch eine Nachhaltigkeit erzeugen zu können. Auch sei zu berücksichtigen, dass durch die klassischen Instrumente wie Gutachten, Stellungnahmen etc. nicht noch mehr Verzögerungen entstünden.

Er hob hervor, dass man grundsätzlich der Überzeugung sei, dass ein Normenkontrollrat einiges bewirken könne, man es jedoch für zielführender halte, wenn es sich dabei um ein kleineres spezialisiertes Gremium handele.

**Herr Gawron** legte ergänzend dar, dass der Wirtschaftsjuvenen Thüringen e. V. insbesondere einen Nachholbedarf beim Thema „Digitalisierung“ sehe. Analog zum Normenkontrollrat des Bundes sollte auch der Thüringer Normenkontrollrat die Aufgabe haben, Maßnahmen der Landesregierung bei der Digitalisierung der Verwaltung künftig enger zu begleiten und sowohl auf Fortschritte als auch auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, insbesondere bei Themen wie dem Onlinezugangsgesetz, aber auch der Registermodernisierung. Dies könnte ebenfalls analog zum Normenkontrollrat des Bundes in Form eines jährlichen Monitors „Digitale Verwaltung in Thüringen“ erfolgen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Normenkontrollrats habe er die Ausführungen von Prof. Dr. Färber als spannend empfunden, die davon gesprochen habe, dass es ein Gremium von Ehemaligen sei. Der Wirtschaftsjuvenen Thüringen e. V. habe beispielhaft die Zusammensetzung der Normenkontrollräte des Bundes und des Landes Baden-Württemberg betrachtet. Das Durchschnittsalter des Normenkontrollrats des Bundes liege bei 68 Jahren. Dabei sei die Hälfte der Mitglieder über 70 Jahre und kein Mitglied unter 50 Jahre alt. In Baden-Württemberg liege das Durchschnittsalter bei 69 Jahren. Auch hier sei die Hälfte der Mitglieder über 70 Jahre und kein Mitglied unter 60 Jahre alt. Bürokratische Belastungen beträfen jedoch alle Generationen. Insbesondere beim Erkennen von Digitalisierungspotenzialen könnten jüngere Mitglieder eines Normenkontrollrats Impulse setzen. Aus diesem Grund empfehle der Wirtschaftsjuvenen Thüringen e. V., dass mindestens ein Mitglied im Thüringer Normenkontrollrat bei seiner Benennung nicht älter als 40 Jahre alt sein sollte. Damit könnte Thüringen ein deutliches Zeichen setzen, dass der Normenkontrollrat kein Rat der Alten oder der Ehemaligen sei, sondern gut besetzt sei und junge Impulse einflößen.

Er resümierte, dass ein Thüringer Normenkontrollrat zu begrüßen sei, da er viele Vorteile nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für andere Bereiche bringe.

**Abg. Henkel** merkte an, dass er den Hinweis für wichtig halte, dass in einem solchen Gremium alle Altersschichten abgebildet werden müssten. Dies sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

– **Frau Reyer-Rohde, Landesverband der freien Berufe e. V. (LFB), Zuschrift 7/1688**, wies einleitend darauf hin, dass der LFB die Stellungnahmen seiner Mitglieder – der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die Landesapothekerkammer Thüringen, der Deutsche Verband für Physiotherapie, der Steuerberaterverband Thüringen sowie die Landesärztekammer Thüringen – gebündelt habe. Bezüglich der weiteren Ausführungen zu der Stellungnahme des LFB übergab sie das Wort an Dr. Werner, Geschäftsführer des LFB.

**Dr. Werner** fügte ergänzend hinzu, dass der LFB in Thüringen zirka 12.000 Freiberufler vorwiegend in selbstständiger Existenz, aber auch in Angestelltenverhältnissen vertrete. Aus der schriftlichen Stellungnahme des LFB in Zuschrift 7/1688 gehe hervor, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU begrüßt werde. Die Mehrheit der bisherigen Diskussionsteilnehmer teile seinem Eindruck nach die Auffassung, dass der Normenkontrollrat in Thüringen ein wichtiges Gremium sein könnte und sollte, um die Anforderungen, die an die Legislative gestellt würden, mit den Bedürfnissen der Praxis/der Normadressaten besser zu verbinden.

Im Rahmen der in Vorbereitung auf dieses Anhörungsverfahren unter den Mitgliedern des LFB durchgeführten Umfrage seien einige Negativbeispiele berichtet worden, darunter auch die steuerrechtliche Problematik der Finanzverwaltung, worauf von dem Vertreter des Verbands der Wirtschaft bereits hingewiesen worden sei.

Die Ansiedlung des Gremiums bei der Thüringer Staatskanzlei könne eine sehr gute Lösung sein, um dem Anliegen des Gesetzes gerecht zu werden, unnötige Bürokratie ressortübergreifend abzubauen. Mit den Vorrednern bestehe Einigkeit darüber, dass der Begriff „Bürokratie“ zwar negativ besetzt sei, gleichwohl aber ein Phänomen darstelle, ohne das ein moderner Staat nicht funktionieren könne. Dies beginne bei der einfachen Informationsübermittlung und ende bei der politischen Willensbildung. Daher werde Bürokratie als solche nicht abgelehnt, aber der Normenkontrollrat könnte und sollte einen Beitrag dazu leisten, unnötige Bürokratie abzubauen.

Der Gesetzentwurf sehe vor, dass sich der Normenkontrollrat nur mit der Landesgesetzgebung selbst befassen solle, also nicht mit der Umsetzung von Bundes- oder Europarecht in Thüringen. Es sei sinnvoll, zunächst Erfahrungen zu sammeln und sich nicht zu viel vorzunehmen. Grundsätzlich sei es insofern vernünftig, sich zunächst auf die Landesgesetzgebung in Thüringen zu konzentrieren. Alles Weitere könne in der Zukunft geregelt werden, wogegen sich der LFB nicht verschließe.

Er sagte, dass ihn der Beitrag von Prof. Dr. Färber, der sich vehement gegen die Entsendung von Mitgliedern aus Verbänden oder Organisationen als Interessenvertreter in den Normenkontrollrat richte, irritiert habe. An der Entsendung entsprechender Vertreter aus Verbänden und Organisationen sei per se nichts Negatives. Die Tradition des politischen Dialogs zwischen dem LFB und den Fraktionen im Thüringer Landtag zeige, dass der LFB als Interessenvertretung von der Politik sehr ernst genommen werde und einen Beitrag dazu leiste, dass Gesetze im Thüringer Landtag wirklichkeitsnah und praxisfreundlich gestaltet würden, weil die Bedürfnisse der Praxis erkannt würden. Diesen Beitrag könne auch der Normenkontrollrat sehr gut leisten, wenn ihm Mitglieder angehörten, die Verbandsinteressen verträten. Es sei illusorisch, anzunehmen, dass es Teilnehmer am politischen Dialog gebe, die keine Interessen vertreten würden.

Dr. Werner wies darauf hin, dass die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme des LFB zu der finanziellen Ausstattung des Normenkontrollrats allein auf der Interpretation des Gesetzentwurfs basierten und weniger auf den Erfahrungen mit Normenkontrollräten, die es in anderen Ländern oder auf Bundesebene gebe. Der in Rede stehende Gesetzentwurf werde so gelesen, dass der Arbeitsaufwand, der auf Mitglieder des Normenkontrollrats zukomme, erheblich sein werde, sodass für eine angemessene Entschädigung zu sorgen sei. An dieser Stelle sei der Gesetzentwurf noch unscharf. Der LFB schlage vor, dass entweder die entsendende Organisation oder das entsendende Gremium eine Entschädigung in Höhe der Personalkosten des Mitglieds erhalte oder sich die Entschädigungen an den Bezügen der Mitglieder des Thüringer Landtags orientieren sollten, soweit es sich bei den Mitgliedern um Selbstständige handele. Über die Frage der Entschädigungen sei zu diskutieren, auch um zu gewährleisten, dass die im Normenkontrollrat Mitarbeitenden den erforderlichen Sachverstand und das Interesse an einer zielorientierten Arbeit mitbrächten, um der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen.

– **Herr Kolakovic, Wirtschaftsrat der CDU e. V.**, führte aus, dass das mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/4048 – Neufassung – angestrebte Vorhaben längst überfällig sei und vom Wirtschaftsrat der CDU e. V. daher begrüßt werde. Bei dem Normenkontrollrat sollte insbesondere auf die Zusammensetzung geachtet werden. Es müsse ein möglichst unabhängiges Benennungsgremium geben, damit es nicht zu politischen Auseinandersetzungen um die Zusammenstellung der Mitglieder komme. Die Stellungnahme von Prof. Dr. Färber, in der bezüglich der Zusammensetzung darauf gedrungen worden sei, dass relativ erfahrene ältere, aber vor allem ministeriale Kräfte Mitglieder werden sollten, habe ihn vor diesem Hintergrund verwundert. Dies halte der Wirtschaftsrat der CDU e. V. nicht für sinnvoll,

um nicht „den Bock zum Gärtner zu machen“. Er spreche sich für die Aufnahme von Betroffenen wie Bürger und Unternehmer aus, die mit den Gesetzen umzugehen hätten. Gleichzeitig sei nicht nur auf die finanziellen Folgen und die Aufwände von Gesetzentwürfen für die Verwaltung zu achten, sondern auch aus der Perspektive der betroffenen Unternehmen. Es gebe eklatante Beispiele für das Übergehen einer Gesetzesfolgenabschätzung bezüglich der Kosten von Thüringer Gesetzen, aber auch von Bundesgesetzen für die Bürger und Unternehmen. Hierin bestehe eine der Hauptaufgaben des Normenkontrollrats.

Weiterhin bekräftigte er, dass die Digitalisierung voranzutreiben sei. Es dürfe nicht sein, dass es in Bundes- oder Landesbehörden untereinander keine Kommunikation gebe, sodass der Bürger oder das Unternehmen gezwungen sei, dem Staat gegenüber mehrfach dieselben Angaben zu machen. Der Normenkontrollrat sollte vor diesem Hintergrund ein Augenmerk auf die Digitalisierung legen.

**Abg. Schubert** wies bezüglich der vorgeschlagenen Beteiligung der Bürger an dem Normenkontrollrat darauf hin, dass dies in der Beschreibung der Zusammensetzung der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs nicht vorgesehen sei, wonach Interessengruppen Vertreter benennen sollen. Er erinnerte daran, dass ein Ziel des Gesetzesvorhabens darin bestehe, die Bürger von Alltagsbürokratie zu entlasten. Er erkundigte sich nach konkreten Vorstellungen bezüglich der Einbeziehung der Bürger in den Normenkontrollrat.

**Herr Kolakovic** antwortete, dass er in erster Linie an Unternehmer gedacht habe, deren Interessen der Wirtschaftsrat der CDU e. V. vertrete. Andererseits erlebe man als Bürger immer wieder, dass man zum Bürgeramt zitiert werde, um eine Unterschrift zu leisten, die bereits vorliege oder die digital erbracht werden könnte. An der Stelle sei es vermutlich sinnvoller, die Digitalisierung insgesamt voranzutreiben, als es in den Normenkontrollrat zu verlagern, um diesen nicht zu verwässern. Er sei sich nicht sicher, ob eine Bürgerbeteiligung im Normenkontrollrat vorgesehen werden sollte.

**Abg. Henkel** machte darauf aufmerksam, dass Handwerker, Freiberufler und Arbeitnehmer, die als Interessenvertreter teilnähmen, auch Bürger seien. Zudem sei explizit der Verbraucherschutz im Gesetzentwurf installiert worden. Die Bürger seien damit in diesem Gremium abgebildet. Der Hinweis, dass nicht nur ministeriale Kräfte vertreten sein sollten, sondern Personen, die im Alltag von Gesetzgebung betroffen seien, sei wichtig. Dies entspreche auch der Intention des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU.

– **Herr Nussel, Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung, Zuschrift 7/1694**, berichtete, dass es die Position des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung erst seit fünf Jahren gebe. Derzeit arbeiteten ihm in der Geschäftsstelle acht Mitarbeiter zu. In diesen ersten fünf Jahren habe er vorrangig versucht, die Themen aus der Praxis aufzugreifen, was er auch empfehle. Er halte nichts davon, das Vorhaben von oben aufzusetzen und theoretisch anzugehen. Seiner Erfahrung der letzten fünf Jahre nach gelinge Bürokratieabbau nur, wenn die Themen aus der Praxis in den Blick genommen würden. Er habe beim Bayerischen Kabinett dafür geworben und die Zustimmung erhalten, in jedem Lebensbereich einen Praxis-Check durchführen zu können, wo er dies für notwendig erachte, bzw. dort, wo er entsprechende Hinweise der Landesregierung oder von Verbänden erhalte. Zu der Ausgestaltung des Praxis-Checks erläuterte er unter Verweis auf die Anlage 1 der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/1694, dass er bei einem Praxis-Check zu einem Thema betrachte, welche Ministerien oder Vollzugsbehörden davon betroffen seien. Bei dem vorliegenden Beispiel sei es im Zusammenhang mit der Coronapandemie um den Betriebsablauf der Seilbahnen gegangen. Daran beteiligt seien das Gesundheitsministerium, das Sozialministerium, das Wirtschaftsministerium und eventuell das Finanzministerium. Dann moderiere er den Prozess und versuche anhand dessen, was festgestellt worden sei, Vorschläge zum Bürokratieabbau zu entwickeln. Diese Vorschläge würden dann entweder direkt in die Ministerien zur Umsetzung weitergegeben. Wenn dies nicht funktioniere, wende er sich an die Staatsregierung oder den Ministerpräsidenten. Bei seinen Ansprechpartnern handele es sich um vielfältige Institutionen wie Ministerien, Verbände sowie ehrenamtliche Vereine.

Auch die Themenschwerpunkte seien vielfältig. Coronabedingt habe er sehr viel mit dem Hotel- und Gaststättenverband und anderen Verbänden zu tun gehabt. Viele Themen seien auch von Mitgliedern des Bayerischen Landtags an ihn herangetragen worden. Er lasse auch wiederholt Einzelthemen explizit durcharbeiten, wobei die entsprechenden Vorschläge so verbreitet würden, dass sichtbar werde, dass die Ministerien versucht hätten, zu diesem Thema unbürokratische Lösungen zu finden. Diese könnten dann auch spiegelbildlich in anderen Bereichen und von Behörden angewendet werden. Das führe zum Erfolg.

Zudem gebe er im Rahmen der Gesetzgebung Hinweise, wenn Vorhaben zu bürokratisch seien, oder Gesetze, Verordnungen und Richtlinien würden im Nachhinein evaluiert. Herr Nussel machte darauf aufmerksam, dass mehrheitlich Verordnungen und Richtlinien bürokratisch umgesetzt würden, was dann im Vollzug beim Anwender zu großem Unmut führe.

Der hier in Rede stehende Gesetzentwurf sei gut. Er empfahl, an die Spitze des Gremiums einen gewählten Mandatsträger zu setzen. Seine Durchsetzungskraft als Beauftragter sei viel

stärker, da er auch Mitglied des Bayerischen Landtags sei, wodurch er mehr Aufmerksamkeit bei den Ministern usw. erhalte, als es bei einem Externen der Fall wäre. In seiner Funktion als Beauftragter richte er auch Vorschläge an die Bundesebene. Beispielsweise sei das Thema der Deutschen Industrienorm auf den Prüfstand gestellt worden, da er von verschiedener Seite auf bürokratische Hemmnisse in Verbindung mit der Deutschen Industrienorm aufmerksam gemacht worden sei. Dabei handele es sich zwar nicht um gesetzliche Vorgaben, aber sie würden für juristische Beurteilungen herangezogen und seien insofern wie ein Gesetz zu berücksichtigen.

Bei vielen Themen, werbe er dafür, das Frühwarnsystem besser zu nutzen. Es muss der Versuch unternommen werden, bezüglich von der EU kommender Vorgaben von Beginn an zu sehen, wie der Bund und dann die Länder damit umgingen. Beispielsweise habe es im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung Vorgaben ab 50 Mitarbeitern, die stetig mit personalisierten Daten umgingen, gegeben. Ihm sei lange nicht bekannt gewesen, dass Deutschland dabei höhere Hürden angelegt habe als alle anderen Mitgliedstaaten. In Deutschland habe die Grenze bei zehn Mitarbeiter gelegen, die nun auf 20 Mitarbeiter erhöht worden sei. Dies seien Themen, die der Beauftragte oder seine Geschäftsstelle frühzeitig erkennen und bei denen geklärt werden müsse, welchen Einfluss Regeln auf die Wettbewerbsfähigkeit haben oder ob überhaupt die Notwendigkeit dazu bestehe.

Ein weiterer Themenschwerpunkt stelle der Bereich Verbraucherschutz dar, den er grundsätzlich nicht infrage stelle. Vorgaben, die 1 Prozent der Verbraucher schützten, während die übrigen 99 Prozent darunter zu leiden hätten, stellten ein Problem dar. Im Einzelhandel betreffe dies beispielsweise die Etikettierung, die dem Verbraucher zugutekomme, während alle anderen Anwender darunter zu leiden hätten, da dies Kosten verursache und Strukturen bedürfe bzw. diese erschöpfe.

Als er seine Arbeit als Beauftragter aufgenommen habe, habe er mit drei Mitarbeitern begonnen. Die Anfragen würden zunehmen, sodass er zwischenzeitlich acht Mitarbeiter habe, die sehr gefordert seien, um seine Vorgaben umzusetzen und zu spiegeln. Die Tätigkeit trage dazu bei, der Bürokratie innerhalb des Ordnungsrechts wieder etwas entgegenzutreten und dort zu versachlichen und zu vereinfachen.

**Abg. Henfling** sagte, die Frage, ob Europa oder der Bund Bürokratie schaffe, sei in dieser Anhörung bereits thematisiert worden. Über die Ursachen der Problematik bestehe vermutlich keine Einigkeit. In Bayern gebe es wie im Thüringer Landtag einen für Europaangelegenheiten

zuständigen Ausschuss. Sie fragte, ob er als Beauftragter mit dem für diese Themen zuständigen Ausschuss zusammenarbeite. Sie äußerte, nicht nachvollziehen zu können, dass man von europäischen Verordnungen und Richtlinien überrascht werde. Diese würden in dem zuständigen Ausschuss behandelt. Sie interessierte, ob er sich wünsche, dass die entsprechenden Dokumente auch vom Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung zu überprüfen wären, oder ob dies bereits der Fall sei.

Sie erkundigte sich, ob der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung unabhängig von der Ausübung des freien Mandats den Auftrag habe, entsprechende Hinweise an die Bundes- oder auch Europaebene weiterzugeben. Sie bat um eine Beschreibung des entsprechenden Verfahrens. Sie erkundigte sich, ob dies informell oder über formale Verfahren erfolge.

**Herr Nussel** teilte mit, dass er engen Kontakt zur Bayerischen Vertretung in Brüssel pflege, wie auch zu der Bayerischen Europaministerin sowie zu den Bayerischen Europaabgeordneten in Form von persönlichen Gesprächen auch in Brüssel oder durch Schriftverkehr. Mit den Beamten der Bayerischen Vertretung fänden Treffen statt, um sich abzustimmen und Informationen zu erhalten, aktuell insbesondere bezüglich des Green Deals.

Wichtig, ganz besonders bei Europaangelegenheiten, sei es, bereits Einfluss zu nehmen, wenn eine Kommission eine Verordnung erarbeite. Sobald ein Vorhaben bestimmte Gremien passiert habe, seien die Einflussmöglichkeiten der Länder sehr begrenzt. Es sei frühzeitig zu begleiten und zu prüfen, ob eine anstehende Verordnung angewendet werden könne.

Vorhaben müssten von hinten her gedacht werden. Er vertrete überall die Auffassung, dass eine Folgenabschätzung vorzunehmen sei. Unabhängig davon, ob es sich um Europa-, Bundes- oder Landesgesetzgebung handele, sei vorab zu beantworten, ob mehr Personal benötigt werde, ob mehr Mittel aufzubringen seien und welcher zusätzliche Aufwand dem Anwender entstehe. Eine entsprechende Folgenabschätzung müsse auf allen Ebenen in den Vordergrund gestellt werden.

**Abg. Henkel** legte dar, dass ein Großteil des Erfüllungsaufwands nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften entstehe. Er erbat Hinweise dazu, wie das geplante Gremium installiert werden könne, um diese Bereiche berücksichtigen zu können. Nachdem der Landtag ein Gesetz beschließe, werde es von den Ministerien vollzogen und die Mitglieder des Landtags hätten dann

keine Möglichkeit mehr, auf die Umsetzung einzuwirken. Sollte dort der große Aufwand entstehen, sollte auch dort die Rückkopplung erfolgen.

**Herr Nussel** bestätigte, dass nach den Beratungen in den Ausschüssen, Gesetze im Plenum beschlossen und danach von den zuständigen Ministerien in Verordnungen und Richtlinien umgesetzt würden, worin die Mitglieder des Landtags nicht mehr involviert seien, wenn die entsprechende Verordnung oder Richtlinie nicht doch noch einmal einem Ausschussvorsitzenden zugespielt werde. Über sein Netzwerk erfahre er von Verordnungen und Richtlinien und versuche vor deren Inkrafttreten einzuwirken, wenn er Einwände hinsichtlich der Bürokratie habe. Aufgrund seiner beratenden Tätigkeit für die Staatsregierung habe er die Möglichkeit, Ministerratsvorlagen einzusehen und Hinweise zu geben, die meist auch gehört würden.

Insbesondere wenn mehrere Ministerien beteiligt seien, werde beim Übereinanderlegen der Verordnungen und Richtlinien deutlich, dass die Bürger damit überfordert würden. Hier sei eine bessere Steuerung notwendig.

**Abg. Blechschmidt** fragte, ob Herr Nussel allein über die Hinweise, die er als Beauftragter weitergebe, entscheide. Er halte es theoretisch für denkbar, dass Herr Nussel, wenn er sich als Abgeordneter bei einem Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen könne, nach dem Beschluss des Gesetzes als Beauftragter für Bürokratieabbau in die weitere Umsetzung dieses Gesetzes eingreifen könnte. Er fragte, ob Herr Nussel in seiner Funktion als Beauftragter nicht in Konflikt mit seiner legislativen Aufgabe gerate.

Er bat um Klarstellung, ob Herr Nussel Beauftragter bei der Staatsregierung oder des Bayerischen Landtags oder zwischen beiden als Herr des eigenen Verfahrens angesiedelt sei.

**Herr Nussel** antwortete, dass der Bayerische Landtag ein Beauftragtengesetz erlassen habe. Er sei beratend für die Bayerische Staatsregierung und den Landtag tätig. Er sei dem Minister nicht weisungsbefugt, sodass er keinen Durchgriff auf ein Gesetz habe, mit dem er nicht einverstanden sei. Er versuche, wenn er den Eindruck habe, eine Mehrheit halte ein Gesetz für zu bürokratisch, über die Möglichkeiten der Beratung der Staatsregierung Vorschläge vorzulegen. Es komme auch vor, dass er dem Landtag Hinweise zu Gesetzentwürfen der Landesregierung gebe. In dem Fall müsse dann für Mehrheiten geworben werden. Er bemühe sich, die Trennung von Legislative und Exekutive einzuhalten.

**Abg. Blechschmidt** sagte, er müsste keine Befürchtungen haben, dass in Bayern nicht alles richtig lief, wenn Herr Nussel einen Durchgriff auf die Ministerien hätte. Er räumte ein, dass

man sich als Landtagsabgeordneter manchmal eine solche Durchgriffsmöglichkeit wünschen würde, wenn die Ministerien Gesetze nicht wie angedacht umsetzten.

**Herr Nussel** berichtete, dass er eher das Gegenteil erlebe. Er werde zu Veranstaltungen von Verbänden eingeladen, die ihm dann die Probleme in der Praxis schilderten, aufgrund derer sich Landwirte, Unternehmer usw. gegängelt und überfordert fühlten. Im Anschluss an solche Berichte überprüfe er die entsprechende Verordnung oder das Gesetz und versuche auf verschiedenen Wegen, je nachdem welchen er für zielführender halte, Vorschläge zu machen. Er habe in den letzten fünf Jahren vieles für die im Vollzug tätigen oder die Anwender erreichen können.

– **Dr. Röhl, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW), Zuschrift 7/1650**, sagte, dass auch sein Institut den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission in Drucksache 7/4084 – Neufassung – positiv bewerte. Er wies darauf hin, dass die Stellungnahme des IW in Zuschrift 7/1650 stark auf die Arbeit des NKR und der jeweiligen Kontrollgremien der Länder eingehe, zu denen Prof. Dr. Kuhlmann, Prof. Dr. Färber und Herr Nussel bereits ausgeführt hätten. Er beschränke sich daher im Folgenden auf einige Ergänzungen.

Ein umstrittener Punkt des Gesetzentwurfs betreffe die Angliederung des geplanten Thüringer Kontrollgremiums an der Staatskanzlei bzw. einem Landesministerium, da der NKR nunmehr beim BMJ angesiedelt sei. Dr. Röhl merkte dazu an, dass der NKR etwa 15 Jahre lang erfolgreich unter Anbindung an das Bundeskanzleramt gearbeitet habe. Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Bundeskanzlers Olaf Scholz habe im Dezember 2021 darin bestanden, den NKR in die Zuständigkeit des BMJ zu überführen, was jedoch in der Bürokratieabbauzone und unter den Experten Erstaunen und Kritik ausgelöst habe. Auch wenn es um die Bewertung von Gesetzen, Verordnungen etc. gehe, wofür das BMJ der richtige Ort sei, werde das Bundesministerium jedoch vom kleinsten Koalitionspartner geführt. Man müsse daher abwarten, ob dies die Durchschlagsfähigkeit des NKR auf Bundesebene künftig reduzieren werde. Die Anbindung an der Regierungszentrale – auf Landesebene bei der Staatskanzlei – biete die Möglichkeit, alle Ministerien zusammenzubringen und damit stärker auf die Durchführung der Normen einzuwirken. Dies sei positiv zu bewerten und nach Ansicht des IW zu bevorzugen. Die Unabhängigkeit des Gremiums müsse natürlich gewährleistet sein, es sollte aber zentral angebunden werden.

Des Weiteren ging er auf die bereits umfassend diskutierte Frage ein, ob die Antibürokratiekommission lediglich die Kosten der Bürokratie messen und den Abbau von bürokratischen Belastungen vorantreiben oder auch ein Beratungsgremium sein sollte, das für bessere Rechtsetzung, Digitalisierung und Ähnliches eintrete. Diesbezüglich müsse man die Entwicklung des NKR auf Bundesebene betrachten, das bei der Arbeitsaufnahme zunächst an einer Stelle habe beginnen müssen. Der NKR sei zunächst damit befasst gewesen, das Standardkostenmodell zum Laufen zu bringen, um Bürokratie überhaupt messen zu können. Hier seien zunächst stark die administrativen Belastungen für die Wirtschaft in den Blick genommen worden, die von der Bundesgesetzgebung ausgingen. Die Arbeit des NKR habe sich hernach aber immer weiter ausgedehnt: auf die Beratung für bessere Rechtsetzung und Digitalisierung, aber auch auf das Thema „Bürokratie für Bürger“. Das Aufgabenfeld habe sich jedoch schrittweise erweitert, denn eine sofortige derart umfassende Zuständigkeit hätte das Gremium überfordert, auch hinsichtlich der verfügbaren Kapazitäten. Dies müsse ebenfalls bedacht werden, wenn ein solcher Normenkontrollrat auf Landesebene neu eingerichtet werde. Er könne nicht vom ersten Moment an alle Aufgaben erledigen, sondern müsse zunächst an einer Stelle beginnen, beispielsweise zuerst mit der Prüfung neuer Gesetze, hernach mit der Einbeziehung bestehender Gesetze. Die Standardkostenmessung der Gesetze könne er zum Beispiel nicht selbst durchführen. Hierfür seien die Landesministerien sowie das Landesamt für Statistik gefordert zuzuarbeiten. Der Normenkontrollrat überprüfe die Gesetze und weise auf Unstimmigkeiten hin, könne jedoch nicht alle Arbeiten selbst leisten, da hierfür die personelle Ausstattung nicht zur Verfügung stehe. Er müsse insofern schrittweise aufgebaut werden.

Abschließend wies Dr. Röhl auf die Stellungnahme des IW in Zuschrift 7/1650 hin, die auch eine tabellarische Übersicht über die Maßnahmen und Institutionen der 16 Länder enthalte, die zum Vergleich dienen könne. Wie sich die praktische Arbeit des Normenkontrollrats in Thüringen konkret entwickeln werde, bleibe abzuwarten. Wichtig sei aber, dabeizubleiben und die Arbeit des Gremiums nicht nach einem Jahr wieder einzustellen, weil es nicht sofort alle Aufgaben bewältigen könne. Auf Bundesebene habe sich der NKR auch über mehr als 15 Jahre Stück für Stück entwickelt.

**Abg. Henfling** fragte, mit welchen Aufgaben das schrittweise aufzubauende Thüringer Gremium nach Auffassung von Dr. Röhl beginnen sollte – auch vor dem Hintergrund der 15-jährigen Erfahrung des NKR auf Bundesebene –, beispielsweise mit der Standardkostenmessung.

**Dr. Röhl** antwortete, dass der erste Schritt darin bestehen sollte, sich anhand einer Standardkostenmessung einen Überblick über die Bürokratiekosten der Landesgesetzgebung zu verschaffen. Hierbei stehe der Bürokratieabbau noch nicht im Vordergrund. Anders als bei der

Einsetzung des NKR vor 15 Jahren sollte jedoch von Anfang an auch die Digitalisierung bereits im Mittelpunkt stehen. Bestehende Verfahren eins zu eins in die digitale Welt zu übertragen, funktioniere häufig schlecht. Oft blieben dabei aufgrund eines Beharrungsvermögens und vor dem Hintergrund des bestehenden Erfahrungsschatzes letztlich Schriftformerfordernisse bestehen und werde gegebenenfalls Unnötiges als Vorgabe aus der analogen in die digitale Welt übertragen. Insofern wären Digitalisierungsfragen von Anfang an eine wichtige Aufgabe für ein Thüringer Normenkontrollgremium.

– **Prof. Dr. Terhechte, Leuphana Universität Lüneburg**, sagte, im Folgenden seine Stellungnahme in **Zuschrift 7/1713** zusammenzufassen und einige kritische Punkte beleuchten zu wollen. Die Anhörung erwecke den Anschein, dass man sich an Normenkontrollräte als übliche Gremien gewöhne. Sie stellten jedoch keine Selbstverständlichkeit dar, denn Thüringen wäre erst das dritte Land, das einen solchen Normenkontrollrat einführe. So sehr dieser Schritt begrüßt werden könne, sollten einige Fragen angesprochen werden, die der Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 – Neufassung – aufwerfe.

Das Thüringer Gremium solle gemäß dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 – Neufassung – nicht nur in Rechtssetzungsverfahren beratend tätig sein, sondern auch bestehende gesetzliche Arrangements evaluieren. Damit setze es sich zwangsläufig in ein gewisses Spannungsverhältnis zu anderen staatlichen Institutionen, die möglicherweise ebenfalls diesen Auftrag erfüllten. Insbesondere sei hier das Verhältnis des Normenkontrollrats zum Thüringer Landtag zu nennen. Eine Besonderheit bestehe darin, dass der Landtag die Mitglieder des Gremiums wählen solle. Damit gehe in Thüringen eine breitere Legitimationsbasis einher, als dies bei anderen vergleichbaren Gremien in Bund und anderen Ländern der Fall sei, die häufig von der Exekutive ernannt würden. Diese besondere, breite Legitimationsbasis führe auch dazu, dass damit eine gewisse Autorität ausgestrahlt, aber auch in Anspruch genommen werde. Dies sei nicht unproblematisch. Womöglich müsse man darüber nachdenken, wie sich ein solch gewähltes Gremium zur allgemeinen Kompetenz des Landtags zur Gesetzgebung verhalte. Es sei keine Selbstverständlichkeit, ein Gremium damit zu beauftragen, Gesetzentwürfe zu überprüfen, denn dies sei traditionell betrachtet Aufgabe des Landtags selbst. Er könne sich deshalb vorstellen, dass diese Prüfungsfunktion des Normenkontrollrats noch einmal deutlich durch eine gesetzliche Klarstellung unterstützt werde, damit es nicht zu Verselbstständigungsprozessen komme, die unweigerlich in derartigen Wahlverfahren mit einer breiten Basis angelegt seien.

Eine weitere Frage bestehe darin, wie ein solches Gremium zusammengesetzt sein sollte. Auffällig sei, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 – Neufassung – vorab für alle sieben Mitglieder festlege, dass sie aus bestimmten Bereichen stammen sollten. Die Mitglieder sollten aus der Praxis kommen, aus Industrie, Handwerk, Handel und auch freien Berufen, aber auch die Kommunen, Wirtschaftskammern, Arbeitnehmervereinigungen und der Verbraucherschutz sollten vertreten sein. Er habe diese Zusammensetzung mit Landesgesetzen und Bestimmungen auf Bundesebene verglichen, die zum Teil sehr offen seien. Gerade das Bundesrecht besage lediglich, dass die Mitglieder über Erfahrungen im Bereich der Rechtsetzung verfügen sollten. Die anderen Landesgesetze setzten etwas engere Grenzen. Dass jedoch die konkreten Bereiche für alle sieben Mitglieder von vornherein vorgegeben würden, sei seines Erachtens zu eng. Man nehme sich damit Flexibilität. Auch sei bereits in vorherigen Beiträgen angemerkt worden, dass die Wissenschaft gar nicht vertreten sein solle, was aus zwei Gründen ungünstig sei: zum einen weil die Expertise hinsichtlich einer methodenangeleiteten Beratung und dem Ausarbeiten von Gutachten und Stellungnahmen wünschenswert wäre. Zum anderen sei die Wissenschaft genauso von Bürokratie betroffen wie andere Bereiche auch. Dabei sei zu bedenken, dass Universitäten und Fachhochschulen in einigen Regionen die größten Arbeitgeber seien.

Im Folgenden ging Prof. Dr. Terhechte auf die Bezeichnung des Gremiums in Thüringen ein. Im Titel des Gesetzentwurfs werde von einer „Thüringer Anti-Bürokratiekommission“ gesprochen. Der Begriff komme im Gesetzentwurf selbst jedoch gar nicht mehr vor, denn dort sei ausschließlich von einem Normenkontrollrat die Rede. Die Bezeichnungen müssten folglich aufeinander abgestimmt werden. Er selbst erachte die Begriffe Normenkontrollrat und Normenkontrolle aber als problematisch, weil die Befugnis zur Normenkontrolle bei den Verfassungsgerichten liege – auf Bundes- und auf Landesebene. Zwar werde der Begriff der Normenkontrolle dort nicht explizit verwendet, die abstrakte und konkrete Normenkontrolle ergäben sich jedoch ausdrücklich aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz und seien insofern zunächst dort angesiedelt. Er habe deshalb in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/1713 auch andere Namen vorgeschlagen, die etwas eindeutiger seien. Mit dem NKR habe sich der Name seit 2006 zwar etabliert, es handele sich jedoch um keine adäquate Begrifflichkeit, da das Gremium tatsächlich nicht mit Normenkontrolle, sondern mit Gesetzesfolgenabschätzung befasst sei. Die Normenkontrolle zielle auf die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung. Ein solches Mandat habe der NKR aber gerade nicht. Er selbst habe auch noch keinen wirklich zutreffenden Begriff gefunden. Dieser bemerkenswerte Punkt sollte jedoch berücksichtigt werden. Thüringen könnte hier mit einer größeren Präzision ein Zeichen setzen. Wie auch immer man das Gremium am Ende nenne, es sollte darauf geachtet werden, dass das Gesetz den gleichen Namen trage wie das Gremium, das es konstituieren solle.

**Abg. Henfling** fragte, wie nach Auffassung von Prof. Dr. Terhechte der Normenkontrollrat inhaltlich ausgestaltet sein sollte, insbesondere im Hinblick auf sein Verhältnis zu Exekutive und Legislative. Man habe heute bereits mehrfach thematisiert, dass ein solches Gremium für beide Instanzen eine Chance bedeuten könnte, vor allem hinsichtlich der Transparenz untergesetzlicher Regelungen. Sie erkundigte sich, ob Prof. Dr. Terhechte das Gremium ebenfalls bei der Staatskanzlei ansiedeln und wie er es ins Verhältnis zu den staatlichen Akteuren setzen würde. Im Übrigen stimme sie mit der Ansicht überein, dass die Bezeichnung „Normenkontrollrat“ problematisch sei.

**Prof. Dr. Terhechte** führte aus, dass es nicht einfach sei, das allgemeine Verhältnis eines solchen Gremiums zu den Aufgaben des Parlaments zu bestimmen. Die Thüringer Verfassung und das Grundgesetz gingen zunächst davon aus, dass die Aufgabe der Rechtsetzung zuerst Aufgabe des Landtags sei. Man könne auf der anderen Seite aber beobachten, dass ein Schwerpunkt von Rechtsetzung gar nicht bei den Parlamentsgesetzen liege, sondern bei den untergesetzlichen Normen wie Rechtsverordnungen oder Satzungen. Insofern biete es sich an, einen Normenkontrollrat nah an der Exekutive anzubinden, wo die untergesetzliche Rechtsetzung statfinde. Indem das Thüringer Gremium aber durch den Landtag selbst gewählt werde, rücke es im Vergleich zu den anderen Normenkontrollräten ein Stück weit in größere Nähe zum Parlament. Folglich müsse sich das Parlament entscheiden, ob der Thüringer Normenkontrollrat eher sein Hilfspgremium sein solle oder doch bei der Exekutive anzusiedeln sei. Die Ansiedlung bei der Exekutive sei insofern sinnvoll, als die Mehrzahl der Gesetzesinitiativen, erst Recht jedoch die Mehrzahl der untergesetzlichen Regelungen, von der Exekutive ausgingen. Wenn das vorrangige Ziel aber sei, mit dem Normenkontrollrat die Tätigkeit des Gesetzgebers zu unterstützen und zu begleiten, spreche aus seiner Perspektive auch einiges dafür, ihn beim Parlament anzusiedeln. Beide Szenarien seien denkbar.

Prof. Dr. Terhechte wies noch einmal darauf hin, dass Thüringen über die Bezeichnung des Gremiums nachdenken sollte, um auch mittels begrifflicher Klarheit dafür zu sorgen, worum es dem Gremium gehe. Dies werde ihm langfristig eher nutzen als schaden, weil dann die Titulierung nicht mehr für Irritationen Sorge. Die Aufgaben des Gremiums beständen nicht in einer Kontrolle, sondern in der Evaluation, der Gesetzesfolgenabschätzung und einer Ex-ante-Begleitung, während Kontrolle eine Ex-post-Perspektive einnehme. Die Bezeichnung solcher Gremien als Kontrollräte sei seines Erachtens eine begriffliche Fehlprägung, die seit gut 15 Jahren in der Bundesrepublik verwendet werde. Insofern wäre es zu begrüßen, dieser Fehlprägung entgegenzuwirken.

– Herr Schattenhofer, Open Source Ecology Germany e. V. (OSE), **Zuschrift 7/1701**, legte dar, der OSE begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/4048 – Neufassung – sowie die Einsetzung eines Normenkontrollrats. Bürokratieabbau klinge zunächst gut und bedeute weniger Dokumente sowie schnellere und kostengünstigere Verfahren. Als Verein habe man auch mit Bürokratie zu kämpfen, weshalb man den Bürokratieabbau begrüße. Jedoch dürfe Bürokratieabbau kein Selbstzweck sein. Viele Gesetze hätten ein sinnvolles Ziel und dürften durch den Bürokratieabbau nicht ausgehebelt werden. Die Aufgabe des Normenkontrollrats sei genau dies: Gesetze durchzusetzen, aber weniger umständlich.

Bezüglich der Zusammensetzung des Normenkontrollrats stimme der OSE zu, dass es gut sei, verschiedene Interessenvertretungen in einem Normenkontrollrat zu bündeln. Bislang seien Vertreter der Wirtschaft, der Kommunen sowie des Verbraucherschutzes vorgesehen. Aus Sicht des OSE fehle jedoch eine Interessenvertretung für das Land Thüringen, für die Natur und die Umwelt. Da es viele gesetzliche Regelungen aufgrund des Naturschutzes gebe, die für viele bürokratische Hürden sorgten, sei es wichtig, dass dem Normenkontrollrat auch ein Vertreter angehöre, der beurteilen könne, welche Regelungen wichtig für den Naturschutz und welche tatsächlich lediglich überflüssige Bürokratie seien.

Darüber hinaus liege der Altersdurchschnitt bei den meisten Normenkontrollräten bei etwa 70 Jahren. Die Anregung, auch jüngere Personen in einem Normenkontrollrat zu beteiligen, sei aus Sicht des OSE zu begrüßen. Zudem sei der Normenkontrollrat mehrfach als Impulsgeber für Digitalisierung genannt worden, jedoch verfüge der Normenkontrollrat über keinerlei Fachkompetenz etwa in den Bereichen IT und Datenschutz oder anderen Bereichen, die für die Digitalisierung wichtig wären. Diese fehlende Kompetenz könne gegebenenfalls über externe Gutachten eingeholt werden. Der OSE unterstütze dabei auch die Anregung, dass diese Gutachten veröffentlicht werden sollten. Zudem würde der OSE es begrüßen, wenn sich der Normenkontrollrat auch für die Verwendung von Open-Source-Lösungen und von Open-Source-Software einsetzen würde.

**Abg. Henfling** wies darauf hin, dass es in Thüringen bereits gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Open-Source-Technologien gebe, die Umsetzung jedoch zum Teil noch schwierig sei.

Sie führte weiterhin aus, dass es im Zusammenhang mit dem Transparenzgesetz Diskussionen mit der Verwaltung und der Exekutive gegeben habe, was die Veröffentlichung von Gut-

achten anbelange, die etwa auch Teil des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Landesregierung seien. Sie selbst würde es ebenfalls begrüßen, wenn Gutachten, die im Rahmen der Arbeit eines Normenkontrollrats verfasst würden, öffentlich zugänglich wären, da sie einerseits dazu dienten, transparent zu machen, wie dieser zu seinen Entscheidungen gelange, und andererseits eine wichtige Diskussionsgrundlage darstellten. In der schriftlichen Stellungnahme habe der OSE auch darauf hingewiesen, dass diese Gutachten maschinenlesbar zur Verfügung gestellt werden sollten, was sie ebenfalls für nachvollziehbar halte. Sie interessiere in diesem Zusammenhang jedoch, welche weiteren Vorteile der OSE darin sehe, öffentlich zu arbeiten und Vorgänge der Öffentlichkeit transparent zugänglich zu machen.

**Herr Schattenhofer** antwortete, dass derartige Gutachten letztlich aus Steuergeldern bezahlt würden, weshalb es gute Gründe geben müsse, um ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Gutachten der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung zu stellen. Er stimme zu, dass durch die Veröffentlichung der Gutachten eine gute Diskussionsgrundlage geschaffen werde und es diskussionsanregend wirke, wenn die Öffentlichkeit an dem Diskussionsprozess beteiligt werde und hierzu die Gutachten einsehen könne.

Bei dem Hinweis auf die Maschinenlesbarkeit sei es dem OSE insbesondere darum gegangen, dass sämtliche Prozesse, die dem Normenkontrollrat zugrunde lägen, veröffentlicht würden und so nachvollziehbar sein sollten, dass sie gegebenenfalls auch von anderen Ländern übernommen und für ihre Arbeit verwendet werden könnten.

– **Frau Langhammer, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Hessen-Thüringen, ZUSCHRIFT 7/1702**, erklärte, dass der DGB Hessen-Thüringen die Einführung einer Thüringer Antibürokratiekommission auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 7/4048 – Neufassung – ablehne. Zum einen werde hierfür aus Sicht der Arbeitnehmerperspektive kein Bedarf gesehen. Zum anderen sei man der Ansicht, dass die Kommission falsch angelegt sei und auf falschen Prämissen beruhe und deshalb auf Grundlage des Gesetzentwurfs nicht die Möglichkeit bestehe, Rechtsetzung und Verwaltungspraxis tatsächlich zu verbessern.

Das pauschale Ziel des Bürokratieabbaus werde vom DGB Hessen-Thüringen nicht mitgetragen. Die Erfahrung zeige und auch die Anhörung habe dies an einigen Stellen deutlich gemacht, dass es hierbei nicht nur um Verwaltungsvereinfachung gehe, sondern es werde damit vor allen Dingen von vielen Akteuren die Erwartung verbunden, dass es zu Deregulierung und

zum Abbau sozialer und ökologischer Standards sowie von Leistungen der öffentlichen Verwaltung komme. Bei der Dokumentationspflicht des Mindestlohns, die oftmals als Bürokratie bezeichnet werde, gehe es beispielsweise um Arbeitnehmerschutznormen. Der Kontext der Erfahrungen aus Bund und Ländern zeige, dass die Debatte über das Thema „Bürokratieabbau“ oft dazu führe, dass Beschäftigtenschutz als überflüssige Bürokratie qualifiziert werde und ein Druck nach unten im Standard statfinde. Dies sei etwa im Rahmen der Haushaltsberatungen mit Blick auf das Thüringer Vergabegesetz und das Ladenöffnungsgesetz der Fall gewesen.

Der DGB Hessen-Thüringen gehe davon aus, dass alle Rechtsnormen einem legitimen Ziel dienen und nicht unabhängig davon betrachtet werden könnten. Dies bedeute nicht, dass Verwaltungsvereinfachung nicht sinnvoll sein könne. Das Thema „Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung“ werde beispielsweise durchaus vom DGB Hessen-Thüringen unterstützt. Es müsse aber jede Regelung im Gesamtzusammenhang gesehen und in diesem Zusammenhang abgewogen werden. Diese Abwägung sei im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Insgesamt sei die Rolle des hier vorgesehenen Normenkontrollrats aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen auch demokratiethoretisch problematisch. Ihm fehle in der vorgesehenen Zusammensetzung, bei der eine privilegierte Einbindung in Rechtsetzungsverfahren statfinde, die demokratische Legitimation. Zwar sei die Wahl der Mitglieder durch den Landtag vorgesehen. Dadurch könne jedoch das Legitimationsdefizit nicht geheilt werden. Andere Besetzungsverfahren wie beispielsweise die Besetzung durch Organisationen wären hingegen noch weniger legitimiert. Außerdem solle die Arbeit des Gremiums nicht öffentlich statfinden. Auch dies widerspreche den Transparenzansprüchen, die sich der Thüringer Landtag mit dem Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz und dem Transparenzgesetz selbst gegeben und auch der Landesregierung auferlegt habe.

Parlament und Regierung hätten von Verfassungs wegen den Auftrag, Recht zu setzen. Sicherlich sei es richtig, dass andere Akteure aus der Praxis Fachwissen zuliefern könnten und sollten. Sie sollten aber nicht privilegiert Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen. Die vorgesehene Rolle des Normenkontrollrats gehe aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen darüber hinaus. Die Aufgabenstellung erscheine nicht zeitgemäß und einseitig. Es werde laut Gesetzentwurf um Erfüllungsaufwand und Gesetzesfolgekosten gehen, die jedoch rein monetär definiert würden. Aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen müsse jede Art von Prüfung unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten statfinden. Das bedeute, dass neben monetären Fragen stets auch soziale und ökologische Folgekosten mitbetrachtet werden sollten.

Die Konzeption des gesamten Gesetzentwurfs knüpfe an die Ideologie des schlanken Staates an, die aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen aber gerade nicht in der Lage sei, das Gemeinwohl umfassend zu gewährleisten. Gerade auch die Pandemie habe gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger einen handlungsfähigen und aktiven Staat benötigten, der Daseinsvorsorge, Teilhabe, soziale und physische Sicherheit sowie Investitionen in die Infrastruktur gewährleisten würde. Damit verbunden sei auch die Notwendigkeit einer gut ausgestatteten, gut organisierten und leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung. Das werde aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht betrachtet. Stattdessen sei die Definition von Bürokratieabbau so, dass eher davon auszugehen sei, dass der Abbau von Verwaltungskraft die Folge sein könne. Zumindest würden die Leistungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst abqualifiziert, womit man in die falsche Richtung gehe. Der DGB Hessen-Thüringen gehe nicht davon aus, dass der Diskurs um Bürokratieabbau für mehr Akzeptanz für staatliche Regelungen Sorge. Eher sei die Debatte ein Einfallstor für Geringschätzung von Leistungen der öffentlichen Hand und auch von eigentlich sinnvollen Regelungen für ein gutes Zusammenleben.

Dazu komme, dass die Zusammensetzung der Kommission fragwürdig und einseitig sei und gerade nicht die Bürgerinnen und Bürger repräsentiere, denen sie dienen solle. Es werde nicht ausgeführt, was konkret unter Praktikern aus den Bereichen Industrie und Handel, Handwerk und der freien Berufe zu verstehen sei. Praktiker könnten letztlich keine hauptamtlichen Kammer- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter sein. Doch wenn man den Umfang der Aufgabenstellungen betrachte, kämen hierfür letztlich nur sie infrage, da für alle anderen die Erfüllung dieser umfangreichen Aufgaben im Ehrenamt problematisch werden könne. Die genannten Organisationen und Lobbyisten hätten bereits sehr gute Zugänge zur Landesregierung, so dass sie ungerechtfertigt privilegiert und überrepräsentiert würden.

Die paritätische Einbindung der Sozialpartner in die Politikberatung werde zwar begrüßt und daran beteilige man sich auch sehr gern, aber es müsse sichergestellt werden, dass die Interessen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite gleichmäßig repräsentiert seien. In dem vorliegenden Gesetzentwurf würden letztlich mit den Praktikern und Wirtschaftskammern jedoch vier Vertreter der Arbeitgeberseite einer Vertretung der Beschäftigtenseite gegenüber sitzen, was die Gesellschaft nicht adäquat repräsentiere.

Hinzu komme außerdem, dass mit dem Gesetzentwurf Bürokratie aufgebaut werde, um Bürokratie abzubauen. Sehr viele Beschwerden über Verwaltungsleistungen resultierten aus schwerfälligen, lange andauernden Prozessen, wodurch Anträge nicht schnell genug bearbeitet werden könnten und sehr viel Aufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehe, die immer wieder nachfragen oder erneut versprechen müssten. Ursächlich hierfür sei unter anderem,

dass Verwaltung bereits jetzt personell dünn besetzt sei. Durch den als zusätzlichen Vetospieler angelegten Normenkontrollrat sei zu befürchten, dass sich Prozesse noch mehr verlangsamten und damit die Unzufriedenheit mit Verwaltungsleistungen steige. Wenn aber die Ressorts, die sich beraten lassen und Leistungen für die Beurteilung durch den Normenkontrollrat zuliefern sollen, besser ausgestattet würden und es gelinge, hierfür Personal zu gewinnen, was ihres Erachtens fraglich sei, dann könne man gegebenenfalls diesen vorgesehenen Bürokratieaufbau akzeptieren.

Frau Langhammer resümierte, dass der DGB Hessen-Thüringen von der Einsetzung eines Normenkontrollrats abrate. Gleichzeitig habe sie der Medienberichterstattung heute entnommen, dass sich CDU und die Koalitionsfraktionen bereits grundlegend darauf verständigt hätten, das Anti-Bürokratiekommissionsgesetz mit einem Normenkontrollrat umzusetzen. Somit gehe es letztlich primär um das Wie. Sofern an dem Ziel festgehalten werde, empfehle der DGB Hessen-Thüringen, dass im Normenkontrollrat tatsächlich Gemeinwohlbelange angelegt seien. Das bedeute zum einen, dass im Normenkontrollrat Gesetzesfolgen aus einer Nachhaltigkeitsperspektive bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Folgekosten geprüft würden, und zum anderen, dass neben der paritätischen Einbindung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, der Kommunen und des Verbraucherschutzes auch die Gesellschaft durch die Beteiligung von Sozial-, Umwelt- und beispielsweise Migrationsverbänden stärker zu repräsentieren sei. Zusätzlich sollte gegebenenfalls überlegt werden, den Auftrag nachzuschärfen und den Umfang der Aufgaben zu reduzieren. Sie bitte darum, die Bedenken des DGB Hessen-Thüringen bei der weiteren Ausgestaltung des Normenkontrollrats zu berücksichtigen und den Rat mit einer klaren Aufgabenstellung und deutlich breiter und die Gesellschaft repräsentierend anzulegen.

**Abg. Schubert** legte dar, dass seitens der Fraktion Die Linke bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs auf einige der Kritikpunkte, die soeben auch vorgetragen worden seien, hingewiesen worden sei, insbesondere was die Disparität der Besetzung des Normenkontrollrats anbelange. Er gehe davon aus, dass dies als einer der zentralen Punkte aus der Anhörung mitgenommen und hierauf noch einmal der Fokus gerichtet werde. Sofern man die vorgetragenen Empfehlungen umsetze, habe dies aber zur Folge, dass die Mitgliederanzahl erhöht werden müsse. Nur so ließe sich eine paritätische Besetzung des Gremiums realisieren, dem dann auch Umwelt- und Migrationsverbände angehörten. Hierzu bitte er um ergänzende Informationen.

Darüber hinaus zeichne sich in der bisherigen Diskussion ab, dass es ein unterschiedliches Verständnis von Wirtschaft gebe. Aus Sicht der Fraktion Die Linke gehörten zur Wirtschaft

sowohl die Unternehmen und die Geschäftsleitung als auch die Belegschaft dazu; es gebe keine Wirtschaft ohne die Arbeitnehmer. Er fragte, ob es vor dem Hintergrund dieses weiten Verständnisses von Wirtschaft dennoch als notwendig angesehen werde, dass die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ein entsprechendes Mitglied im Normenkontrollrat vertreten würden.

**Abg. Henfling** hob hervor, dass gemäß der mit der Fraktion der CDU getroffenen Vereinbarung die Ergebnisse der Anhörung in eine mögliche Gesetzgebung mit einfließen.

Sie führte weiterhin aus, dass die von Prof. Dr. Terhechte geschilderte Form einer Kommission, die sich mit der Gesetzesfolgenabschätzung befasse, ihrer Einschätzung nach dem von Frau Langhammer soeben Ausgeführten möglicherweise entsprechen könne. Eine der Aufgaben einer solchen Kommission könne es durchaus sein zu prüfen, an welchen Stellen es gegebenenfalls überflüssige, schwierige oder auch schädliche bürokratische Wege gebe und wie man diese einfacher und effizienter gestalten könne. Darüber hinaus könne sich eine solche Kommission auch mit Digitalisierungsfragen auseinandersetzen. Sie bitte hierzu um ergänzende Einschätzung.

**Frau Langhammer** führte aus, ob die Anzahl der Mitglieder des Normenkontrollrats erhöht werde, liege im Ermessen des Gesetzgebers. Wichtig sei, dass die Besetzung nicht wie im Entwurf derzeit vorgesehen einseitig erfolge.

Die dargestellte weite Definition des Begriffs „Wirtschaft“ wolle sie unterstreichen. Der DGB Hessen-Thüringen gehe selbstverständlich ebenfalls davon aus, dass die Wirtschaft aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe. Demokratietheoretisch betrachtet lebten aber sehr viel mehr abhängig Beschäftigte in Thüringen als Unternehmerinnen und Unternehmer. Quantität sei nicht gleich Qualität, was jedoch nicht bedeute, dass sich dies in dieser Weise niederschlagen müsse. Es sei aber zwingend notwendig, dass die Legitimation eines solchen Gremiums nicht allein durch die Wahl durch den Landtag gegeben sei, sondern auch durch die Frage, welche Mitglieder diesem Gremium angehörten und wessen Interessen dort repräsentiert würden.

Bezüglich einer „Gesetzesfolgenabschätzungskommission“ erklärte Frau Langhammer, dass sich die Kritik des DGB Hessen-Thüringen unter anderem auch darauf bezogen habe, dass der Auftrag sehr umfassend sei und durch den Normenkontrollrat letztlich in privilegierter Weise all das kontrolliert werden solle, was an Recht gesetzt werde. In der Regel werde Recht aber nicht gesetzt, um Unternehmen zu ärgern, sondern beispielsweise zum Schutz und zur

Förderung von sozialen und ökologischen Zielen. Nichtsdestotrotz gebe es auch aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Regelungen, die sehr ärgerlich seien, und bestimmte Verwaltungsvorgänge, die in der Tat sehr belastend seien. Sie selbst habe sowohl privat als auch beruflich häufig mit Verwaltungsvorgängen zu tun, die äußerst kompliziert seien und bei denen sie sich frage, ob hierfür nicht eine einfachere Vorgehensweise gefunden werden könne. Es sei jedoch wichtig, derartige Fragen umfassend zu betrachten. Die Kommission müsse insofern die Bevölkerung repräsentieren, damit diese umfassende Betrachtung des Verhältnisses zwischen dem Ziel und der Vorgehensweise gewährleistet werden könne. Sie gehe davon aus, dass in einer solchen Kommission, ganz gleich wie diese zusammengesetzt sei, der Interessengegensatz zwischen Beschäftigten und Unternehmen, aber auch der Interessengegensatz beispielsweise zwischen Umweltverbänden und Akteuren, die sich von Umweltschutznormen eher belästigt fühlten, nicht aufgelöst werden könne. Aus diesem Grund sei es aus ihrer Sicht ratsam, ein solches Vorhaben kleiner und begrenzter anzugehen. Eine Beratungsdienstleistung im Sinne einer Gesetzesfolgenabschätzung in Auftrag zu geben, die gegebenenfalls nicht mit derart umfassenden Pflichten für die Landesverwaltung einhergehe, halte sie durchaus für eine mögliche Option.

Im Hinblick auf die Frage, ob mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ein solches Gremium entsandt werden sollte, teilte sie mit, dass die DGB-Mitgliedsgewerkschaft ver.di vorgeschlagen habe, dass drei Vertreter der Arbeitgeberseite und drei Vertreter der Arbeitnehmerseite als Mitglieder in einem solchen Gremium benannt werden sollten. Dabei habe man aufgrund des umfänglichen Aufgabenportfolios jedoch an eine Tätigkeit im Hauptamt gedacht. Wenn es aber darum gehen solle, eine Beratung aus der Praxis heraus zu erhalten, wären Vertreterinnen und Vertreter, die tatsächlich in den Betrieben tätig seien, die bessere Wahl. Hierfür müssten jedoch entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese in so einem Gremium auch arbeiten könnten. Dies halte sie bei dem derzeit vorgesehenen Umfang an Aufgaben für schwierig.

**Abg. Henkel** sagte, die Darstellung, dass mit dem Gremium versucht werde, Arbeitnehmerrechte einzuschränken, verwundere ihn. Dies lasse sich weder dem Gesetzentwurf entnehmen, noch sei dies auch nur ansatzweise eine Zielstellung des Gesetzes gewesen. Der Gesetzentwurf habe zum Ziel, Bürokratie insgesamt zu reduzieren, was jedem zugutekomme, sowohl den Unternehmen als auch den Bürgern. Er gehe davon aus, dass auch die DGB-Mitglieder zahlreiche Beispiele nennen könnten, an welchen Stellen sie im alltäglichen Leben mit einem bürokratischen Aufwand konfrontiert seien, der in den vergangenen Jahren zugenommen habe. Auch habe die Mehrheit der Anzuhörenden den Gesetzentwurf positiv bewertet. Ebenso habe eine Vielzahl der Anzuhörenden die vorgeschlagene Zusammensetzung des

Normenkontrollrats befürwortet. Dass eine solche Grundhaltung erzeugt werde, dass Standards abgebaut werden sollen, halte er vor diesem Hintergrund für falsch.

Zudem sei von „Ideologie des schlanken Staats“ gesprochen worden. Er stimme zu, dass ein schlanker Staat das Ziel sei, jedoch würde er nicht von Ideologie, sondern vielmehr von einem Grundsatz sprechen. Es müsse generell darauf geachtet werden, dass Aufgaben nicht doppelt vergeben würde. Das Thema „Datenschutz“ sei etwa angesprochen worden. In Deutschland habe man mit dem Datenschutzbeauftragten aber bereits jemanden, der sich Fragen des Datenschutzes genau anschau, weshalb dies keine Aufgabe sei, die dem Normenkontrollrat übertragen werden sollte. Dieses Gremium sei allein dafür gedacht, überflüssige Standards abzubauen und bei neuen Gesetzesvorhaben zu prüfen, was konkret der Erfüllungsaufwand sei und ob dieser effizienter gestaltet werden könne. Vor diesem Hintergrund bitte er um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

**Vors. Abg. Mitteldorf** wies darauf hin, dass man sich noch nicht in der Auswertung der Anhörung befinde. Im Übrigen merkte sie an, dass die zur Anhörung geladenen Verbände und Institutionen das Recht hätten, ihre Positionen darzustellen, auch wenn diese von denen der Ausschussmitglieder abwichen.

**Abg. Schubert** äußerte, dass er die Einschätzung von Abg. Henkel nicht teilen könne, da mehrere Anzuhörende Ergänzungswünsche geäußert hätten, etwa im Hinblick auf eine wissenschaftliche Begleitung bis hin zur Besetzung des Gremiums. Es sei von mehreren Anzuhörenden betont worden, dass es nicht um den Abbau von Standards oder um Deregulieren gehen dürfe, sondern es vordergründig um die Modernisierung der Verwaltung gehen müsse. In diesem Zusammenhang erkundigte er sich, welche Erfahrungen der DGB Hessen-Thüringen bundesweit sowie in anderen Ländern im Rahmen der Begleitung von Normenkontrollräten gemacht habe, inwiefern tatsächlich eine wirksame Verbesserung und Modernisierung des Verwaltungshandelns habe erreicht werden können.

**Frau Langhammer** erklärte, es stehe ihr nicht zu, die Anhörung sowie die vorherigen Ausführungen der weiteren Anzuhörenden zu bewerten. Sie habe jedoch auch unterschiedliche Positionen wahrgenommen und ebenso herausgehört, dass es sehr unterschiedliche Erwartungen an einen Normenkontrollrat gebe. Die Mitglieder der Normenkontrollräte des Bundes und des Landes Baden-Württemberg hätten indes die Position vertreten, dass Deregulierung kein Thema sei, wobei sich wiederum die Frage stelle, was konkret unter dem Begriff der Deregulierung verstanden werde. Von den Thüringer Akteurinnen und Akteuren, die den Gesetzent-

wurf unterstützt hätten, habe sie dennoch vernommen, dass einige sich auch dafür ausgesprochen hätten, dass Regulierungen abgebaut werden sollten. Beispielhaft seien das Ladenöffnungsgesetz, das Vergabegesetz, das Feiertagsgesetz und das Bildungsfreistellungsgesetz genannt worden. All diese seien aus Arbeitnehmerperspektive wichtige, die Beschäftigten schützende bzw. ihre Rechte stärkende Normen. Insofern liege es ihres Erachtens im Auge des Betrachters, was unter Bürokratie zu verstehen sei und was nicht. Aus diesem Grund habe man als Gewerkschaftsvertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer naturgemäß eine andere Auffassung als die Arbeitgeberseite. Dieses müsse sich auch in einem Gremium wie dem Normenkontrollrat widerspiegeln.

Bezüglich der bundesweiten Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung äußerte Frau Langhammer, dass es sich hierbei um ein Dauerthema handele, bei dem man ebenfalls die konkrete Definition näher betrachten müsse. Oftmals würden Modernisierung und Digitalisierung als Grundlage dafür genommen, dass künftig Personalressourcen eingespart würden. Dies entspreche aber nicht den Erfahrungen, die man bundesweit gemacht habe. Es müsse zunächst Personal dafür eingesetzt und Kompetenz aufgebaut werden, um gegebenenfalls in Zukunft Ressourcen einsparen zu können. Es komme insbesondere darauf an, konkret zu schauen, was für einen Prozess man habe und wie man diesen anlegen müsse, um ihn zu digitalisieren. Das Onlinezugangsgesetz sei hierfür die gesetzliche Grundlage, auf derer Verwaltungsdienstleistungen von Bund und Ländern bis zum kommenden Jahr umfänglich online zugänglich gemacht werden müssten. Bund und Länder hätten sich damit auf den Weg gemacht, hierbei auch umfassende digitale Prozesse zu hinterlegen und nicht nur beispielsweise eine E-Mail-Adresse anzugeben.

Sie halte es für wichtig, sich in der Umsetzung nicht nur mit anderen Ländern abzustimmen, sondern auch die Beschäftigten von Anfang an in diese Prozesse einzubinden. Wenn die Beschäftigten als Kompetenzträger auch bei der Frage der Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung nicht eingebunden würden, könnten keine erfolgreichen Prozesse geschaffen werden, die letztlich tatsächlich zu einer Vereinfachung führten. Diese Erfahrung habe man bei verschiedenen Beratungsgremien machen können, bei denen nicht die Beschäftigten der Verwaltung als Kompetenzträger beteiligt worden seien. Dadurch hätten Verwaltungsprozesse nicht so begleitet und nicht so gute Vorschläge für interne Prozesse gemacht werden können, dass dadurch das angestrebte Ziel hätte erreicht werden können.

Gleichzeitig wisse man auch, dass Bürokratieabbau von Regierungen und Parlamenten in vielen Fällen als ein Ziel, das in der Öffentlichkeit gut klinge, vor sich hergetragen werde, jedoch nicht wirklich angestrebt werde, bessere Verfahren zu etablieren, sondern man damit nur einen

guten Eindruck machen und letztlich alles so belassen wolle, wie es sei. Bei der Aufstellung eines Normenkontrollrats, wie er im Gesetzentwurf der CDU vorgesehen sei, sehe sie genau dies als eine Gefahr, ohne behaupten zu wollen, dass es tatsächlich ein Ziel des Gesetzentwurfs sei.

**– Herr Unbescheid, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – Bezirksverband Erfurt (IG BAU)**, legte dar, er wolle die Ausführungen von Frau Langhammer anhand einiger Beispiele vertiefen.

Es sei in der Anhörung mehrfach zu Recht darauf hingewiesen worden, dass Bürokratieabbau nicht gleichzeitig auch Deregulierung bedeute. In der Tat gebe es einen hohen bürokratischen Aufwand in der Verwaltung zum Beispiel bei kommunalen Aufträgen, der reduziert werden könne. In einem Sozialstaat müsse es jedoch Regeln zum Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geben, die von beiden Sozialpartnern einzuhalten seien. Dazu gehöre auch die Erfassung und Weiterleitung von notwendigen Daten. Ohne eine Kontrolle, die bürokratisch erscheinen möge, wären viele dieser Regelungen wertlos.

Ogleich dieses nicht auf der Tagesordnung stehe, wolle er dennoch anhand eines Beispiels aus dem Vergabegesetz verdeutlichen, wie wichtig sozialpolitische Regeln seien. In Thüringen habe man mit die niedrigste Tarifbindung in Deutschland. Lediglich 44 Prozent aller Beschäftigten in Thüringen würden durch einen Tarifvertrag geschützt. Gleichzeitig fielen lediglich 18 Prozent der Betriebe unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrags. Damit gehöre Thüringen zu den Schlusslichtern in Deutschland. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des in vielen Bereich immer deutlicher werdenden Fachkräftemangels seien die Arbeitsbedingungen in Thüringen dringend zu verbessern und das durchschnittliche Lohnniveau deutlich anzuheben. Hierfür wäre eine stärkere Tarifbindung ein wichtiger Schritt. Da dies jedoch nur schwer umsetzbar sei, stellten Mindestlöhne eine Alternative dar. Der Mindestlohn liege derzeit bei 9,82 Euro. Mindestlöhne oder gesetzlich geregelte Löhne müssen kontrollierbar sein und bleiben. Eine Dokumentation von Arbeitgebern zur Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen, die von diesen oftmals als Bürokratiemonster bezeichnet werde, sei dringend notwendig und müsse deshalb zwingend erhalten bleiben.

Problematisch sei, dass in vielen Betrieben nicht alle gearbeiteten Stunden vergütet würden. Die IHK betreue mehr als 100.000 Unternehmen in Thüringen. Das Hauptzollamt habe im vergangenen Jahr 1.494 Arbeitgeber, davon 482 Baufirmen, kontrolliert. Das mache einen Anteil von gerade einmal 0,01 Prozent aus. Allein im ersten Halbjahr 2021 seien 861 Ordnungs-

widrigkeitenverfahren eingeleitet worden, weil die Mindestlöhne unterschritten worden seien. Bußgelder in Höhe von rund 1 Million Euro seien verhängt worden, davon 280.000 Euro gegen Bauunternehmen. Es handele sich hierbei um Maßnahmen, die bei Einhaltung der Regeln nicht erforderlich wären. Ähnlich sei die Situation bei der Saisonarbeit. Auch hier hätten wesentliche Verstöße festgestellt werden können. Neben dem Nichteinhalten von Mindestlöhnen seien insbesondere intransparente Abzüge vorgenommen oder Wuchermieten für die Wohnungen verlangt worden. Der Bauernverband habe sich bereits dahin gehend geäußert, dass er die Einführung eines Mindestlohns von 12 Euro in diesem Jahr für nicht umsetzbar halte. Doch wenn der Mindestlohn von 12 Euro tatsächlich wie vorgesehen im Oktober eingeführt werde, sei die Ernte bereits eingefahren. Die Einführung habe insofern keine Auswirkungen für die Saisonkräfte. Auch die IHK und HWK beklagten weiterhin die Bürokratie bei der Dokumentationspflicht trotz der von ihm gerade geschilderten Probleme.

Herr Unbescheid resümierte, dass es seines Erachtens ausreichend Möglichkeiten gebe, über die man diskutieren könne. Gleichzeitig wünsche er sich, dass durch die Arbeit eines Normenkontrollrats, sofern er eingesetzt werde, keine sozialen Kriterien berührt würden.

**Vors. Abg. Mitteldorf** teilte zum weiteren Verfahren mit, dass eine Auswertung der Anhörung durch den AfWWDG und den AfEKM getrennt voneinander in den jeweiligen Ausschusssitzungen erfolgen werde.

Weiterhin habe Minister Prof. Dr. Hoff angekündigt, in der heutigen Sitzung über den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Verwaltungsmodernisierung zu berichten. Sie bitte darum, sich gegebenenfalls diesbezüglich ergebende Fragen ebenfalls im Rahmen der Auswertung der Anhörung zu stellen, da eine Diskussion hierzu in der heutigen Sitzung nicht vorgesehen sei.

**Minister Prof. Dr. Hoff** führte aus, dass in der Diskussion mehrere Themenkomplexe miteinander verbunden angesprochen worden seien. Das eine sei das Aufgabenfeld eines Normenkontrollrats, das in den jeweiligen Ausführungen sehr differenziert dargestellt worden sei. Die Ausführungen von Prof. Dr. Färber kämen dabei den Überlegungen der Landesregierung am nächsten, insbesondere was die beratende Funktion des Normenkontrollrats beim Themenfeld „Moderner Staat“ betreffe. Wer Regierungshandeln über einen längeren Zeitraum verfolgen wisse, dass Debatten über Verwaltungsmodernisierung in wiederkehrenden Zyklen geführt würden. Im Jahr 2018 habe es eine Behördenstrukturreform gegeben, die im Zeitraum zwischen 2016 und 2018 diskutiert und in deren Zusammenhang auch das Personalentwicklungskonzept des Landes vorangetrieben worden sei. Einem solchen längeren Prozess folge

in der Regel eine Evaluationsphase. Es dauere dann eine gewisse Zeit, bis die Diskussion erneut aufgegriffen werde. Wenn ein Gremium, das bei den Themen „Modernes Staatshandeln“ und auch „Digitalisierung“ beratend und evaluierend tätig sei, eingesetzt werde, führe dies dazu, dass ein solches Gremium auch in den Phasen, in denen die Debatten über den modernen Staat, die Verwaltungsmodernisierung, die Digitalisierung sowie die Entbürokratisierung abnähmen, diese Themen weiterhin im Blick behalten und Empfehlungen machen könne, wodurch die Debatten im nächsten Zyklus gegebenenfalls beschleunigt werden könnten.

Des Weiteren gehöre zum Themenfeld „Moderner Staat“ seines Erachtens auch das Thema „Ehrenamtlichkeit“ und die Unterstützung von Vereinen, Institutionen und Stiftungen, die im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts tätig seien, was in der Anhörung bislang jedoch keine Rolle gespielt habe. Hier könne man den Blick auf andere Länder richten. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen habe etwa in der dort geführten Debatte über den Bürokratieabbau dem Thema „Ehrenamt“ eine prominente Rolle zugewiesen und im Freistaat Bayern sei an einer App gearbeitet worden, mit der Vereine und Institutionen in der Pandemie unterstützt werden könnten. Auch Thüringen sei ein Land, in dem eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich engagiert sei. Vor diesem Hintergrund würde er es begrüßen, wenn Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement auch als Teil modernen Staatshandelns definiert würden und in diesem Zusammenhang geprüft werde, wie dieser Bereich weiterhin unterstützt werden könne und die Rahmenbedingungen verbessert werden könnten.

Minister Prof. Dr. Hoff informierte weiterhin, dass die Landesregierung im Mai eine Kabinettklausur durchführen werde, die sich unter anderem mit Themen wie der Energiewende, dem ländlichen Raum sowie unter der Überschrift „Thüringen 2030 – Moderner Freistaat“ auch mit der Verwaltungsmodernisierung befassen werde. Hierfür sei eine temporäre Expertengruppe in der Staatskanzlei berufen worden, die in der kommenden Woche zur Vorbereitung der Kabinettklausur das erste Mal tagen werde. Diese solle Vorschläge ausarbeiten, die überparteilich ausgerichtet seien. Das bedeute, dass nicht nur Akteure der rot-rot-grünen Landesregierung einbezogen würden. Es gehe darum, unterschiedliche Sichtweisen auf das Thema „Moderner Staat“ zu bündeln und gemeinsam an Themen wie der Digitalisierung, der Entbürokratisierung, der interkommunalen Zusammenarbeit und einer Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts des Freistaats weiterzuarbeiten und dabei auch die Erfahrungen der Pandemie mit einzubeziehen. **Er sagte zu, dass er die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Auswertung der Anhörung zur Verfügung stellen werde.** Er

bitte an der Stelle aber darum, bei der Diskussion über die Aufgaben des Normenkontrollrats keine Parteiprogrammatiken durchzusetzen.

Minister Prof. Dr. Hoff resümierte, dass es letztlich darum gehen müsse, bei der Umsetzung gesetzlicher sowie von Verordnungsregelungen nicht den kompliziertesten, sondern den einfachsten Weg zu finden. Hierzu werde in der Staatskanzlei derzeit auch die Diskussion dahin gehend geführt, dass es auch bei der Umsetzung von Bundesrecht in den Ländern sehr unterschiedliche komplizierte, aber auch einfache Verfahren gebe. Der Normenkontrollrat sollte deshalb als beratendes Gremium dazu beitragen, auf der Verfahrensebene den jeweils einfachsten Weg zu finden und dabei auch den Kommunen die Möglichkeit zu geben, Regelungen in interkommunaler Zusammenarbeit umsetzen zu können. Dadurch könne eine Entlastung derjenigen, die an die öffentliche Verwaltung heranträten, erzielt werden.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Protokollantinnen